



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE
DES FREISTAATS THÜRINGEN



TÄTIGKEITSBERICHT 2005

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2005 | |
| 1.1 | Allgemeines | 7 |
| 1.2 | Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz, Zusammenarbeit | 11 |
| 2 | Statistik | |
| 2.1 | Allgemeine Daten | |
| 2.1.1 | Eingänge | 16 |
| 2.1.2 | Abschlüsse | 19 |
| 2.1.3 | Aufteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen | 20 |
| 2.2 | Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten | |
| 2.2.1 | ...nach Inhalten | 22 |
| 2.2.2 | ...nach Landkreisen und kreisfreien Städten | 25 |
| 3 | Einzelfälle | |
| 3.1 | Kommunale Angelegenheiten | |
| 3.1.1 | Abfallentsorgung setzt Erreichbarkeit des Grundstückes voraus! | 27 |
| 3.1.2 | Grundgebühr trotz fehlendem Wasseranschluss? | 27 |
| 3.1.3 | Bitte mehr Rücksicht bei der Glasentsorgung! | 29 |
| 3.1.4 | Zweckverband und Ministerium gemeinsam für die Bürger! | 30 |
| 3.1.5 | Wer bearbeitet denn nun meinen Widerspruch? | 32 |
| 3.1.6 | Werden Baukostenzuschüsse im Bereich Wasser analog zu Wasserbeiträgen ebenfalls zurückgezahlt? | 33 |
| 3.1.7 | Warum wird in manchen Fällen die ortsübliche Tiefenbegrenzung nicht zur Anwendung gebracht? | 34 |
| 3.2 | Arbeit, Soziales und Gesundheit | |
| 3.2.1 | Sicher ist sicher! | 35 |
| 3.2.2 | Das geheime Sparbuch | 36 |
| 3.2.3 | "... dann war Funkstille" | 38 |
| 3.2.4 | Hypnose für alle? | 39 |
| 3.2.5 | Kindergeld bei EU-Ausländern | 42 |
| 3.2.6 | Finanzierung der Heimkosten behinderter Kinder | 44 |
| 3.2.7 | Familienurlaub mit Fördermitteln | 45 |
| 3.2.8 | ARGE-Darlehen für Heizungsreparatur | 48 |

| | | |
|------------|--|----|
| 3.3 | Bauordnungs- und Bauplanungsrecht | |
| 3.3.1 | Bauen in zweiter Reihe | 49 |
| 3.3.2 | Der „Biergarten“ im Wohngebiet | 50 |
| 3.3.3 | Brandschutz durch das Grundbuch? | 52 |
| 3.3.4 | Der Ball ist rund ... und soll weiterrollen! | 53 |
| 3.4 | Wirtschaft und Verkehr | |
| 3.4.1 | ABM oder SAM? | 55 |
| 3.4.2 | Öffentliche Straße auf privatem Grund | 56 |
| 3.4.3 | Gaspreis – Monopol | 57 |
| 3.4.4 | Wann bekomme ich meine Austauschfläche? | 58 |
| 3.4.5 | Wer sät, der soll auch ernten! | 59 |
| 3.5 | Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt | |
| 3.5.1 | Vergiftete Zugvögel durch Mäusebekämpfung? | 60 |
| 3.5.2 | Wer ist für den Abfluss zuständig? | 62 |
| 3.5.3 | Kormorane oder alte Bäume? | 63 |
| 3.5.4 | Eigener Acker ist wieder erreichbar | 65 |
| 3.5.5 | Betriebslärm in der Nachbarschaft | 66 |
| 3.5.6 | Lärmender Bolzplatz...! | 67 |
| 3.5.7 | Regenwasser auch zum Wäschewaschen? | 69 |
| 3.5.8 | Mein Grundstück wird geflutet! | 71 |
| 3.6 | Polizei- und Ordnungsrecht | |
| 3.6.1 | Strafe für ein angemeldetes Feuer? | 73 |
| 3.7 | Rechtspflege | |
| 3.7.1 | Berichtigung fehlerhafter Grundbucheintragen | 75 |
| 3.8 | Finanzwesen/offene Vermögensfragen | |
| 3.8.1 | Auszahlung einer zugesprochenen Entschädigung durch die Stadt | 76 |
| 3.8.2 | Erhöhte Kampfhundesteuer für einen Rhodesian Ridgeback? | 78 |
| 3.8.3 | Informantenschutz durch das Finanzamt? | 81 |
| 3.8.4 | Förderkredite der KfW prinzipiell nur über Hausbank | 82 |
| 3.9 | Wissenschaft, Bildung und Kultur | |
| 3.9.1 | Wie kann deutsches Kulturgut vor der Verbringung ins Ausland geschützt werden? | 84 |
| 3.9.2 | Das Thüringer Kultusministerium als engagierter Partner | 86 |

3.10 Sonstiges

3.10.1 GEZ - Wer muss wofür zahlen?

88

3.10.2 Probleme mit der GEZ

90

1 Zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2005

1.1 Allgemeines

Auch im Berichtsjahr 2005 wurde in den 744 Bürgeranliegen, das sind 45 weniger als 2004, eine breite Palette von Problemen an den Bürgerbeauftragten herangetragen.

Dabei setzte sich die bereits 2004 beobachtete Entwicklung bei den Sachgebieten fort. Sie war zum einen gekennzeichnet durch eine Zunahme der Anliegen im Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit. Zum anderen haben die Beschwerden im Bereich der Kommunalen Angelegenheiten, insbesondere die, die sich gegen Festsetzungen von Beiträgen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) richteten, in gleichem Maße abgenommen.

Die zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderungen des ThürKAG, die unter anderem eine Rückerstattung bereits entrichteter Wasserversorgungsbeiträge beinhalten, haben nach Einschätzung des Bürgerbeauftragten ursächlich zu dem Rückgang in diesem Bereich geführt.

Einwände gegen die Novellierung des ThürKAG kamen im Berichtsjahr vor allem von denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits Beiträge an die Zweckverbände entrichtet, aber das betreffende Grundstück vor dem 01.01.2005 verkauft haben. Durch die im geänderten ThürKAG enthaltene Stichtagsregelung werden die Beiträge danach an diejenigen zurückgezahlt, die am 01.01.2005 Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an diesen Grundstücken waren. Die in dieser Angelegenheit vorstellig gewordenen Petenten fordern nun abweichend von der bestehenden Regelung, dass die Rückzahlung generell an die ursprünglichen Beitragszahler erfolgen soll. Als Begründung für ihre Forderung führen sie aus Sicht des Bürgerbeauftragten nachvollziehbar an, dass sie die entrichteten Beiträge wegen - abhängig von der Region in Thüringen - zum Teil niedriger Grundstückspreise nicht in den Kaufpreis haben einfließen lassen können.

Da dem Anliegen dieser Petenten jedoch nur durch eine Gesetzesänderung entsprochen werden könnte, ist diese Forderung den Fraktionen der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien mit den Argumenten der Betroffenen zur Kenntnis gegeben worden.

Ungleich behandelt fühlen sich auch die Anschlussnehmer, die für ihren Wasseranschluss keinen Beitrag, sondern einen Baukostenzuschuss entrichtet haben (bei privatrechtlich organisierten Zweckverbänden). In diesen Fällen konnte der Bürgerbeauftragte jedoch nur darüber informieren, dass die im novellierten ThürKAG verankerte Rückzahlung von Wasserbeiträgen ausschließlich für Beiträge gilt, die auf der Grundlage des ThürKAG erhoben wurden. Baukostenzuschüsse, deren Erhebung dem entgegen auf § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – eine Verordnung des Bundes - zurückgeht, werden von dieser Landesregelung hingegen nicht erfasst.

In diesem Zusammenhang ist die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen aus Sicht des Bürgerbeauftragten kritisch zu betrachten. Denn dadurch wird in der Regel sowohl dem Petitionsausschuss als auch dem Bürgerbeauftragten die Möglichkeit genommen, für die Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden. Sie sind bei Beschwerden ausschließlich auf das (nicht einforderbare) Entgegenkommen des dann privaten Leistungserbringers oder, sollte dies nicht gegeben sein, auf die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes angewiesen. Beispiele bei der Deutschen Post (Ausdünnung des Filialnetzes und der Briefkastenstandorte) haben dies in der Vergangenheit bereits gezeigt.

In annähernd gleichem Maße, wie die Eingaben bei den Kommunalen Angelegenheiten abnahmen, stiegen sie im Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit an. Mit 27 % aller im Jahr 2005 eingegangenen Anliegen nehmen sie unangefochten den Spitzenplatz ein.

Knapp die Hälfte dieser Eingaben betrafen Probleme, die aus der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) resultierten. Richteten sich zu Anfang des Jahres die Beschwerden noch gegen als zu lang empfundene Bearbeitungszeiten von Anträgen und die zum Teil nicht termingerechte Überweisung des ALG II, so änderte sich dies im Laufe des Jahres. Die Bearbeitung der Anträge erfolgte zügiger, sodass auch Beschwerden zu dieser Problematik spürbar zurückgingen.

Dafür nahmen die Anliegen zu, die die Angemessenheit der Wohnungsgröße sowie der Nebenkosten zum Gegenstand hatten. Da die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und den Arbeitsgemeinschaften in der Regel sehr kooperativ verlief, konnte die Mehr-

zahl dieser Anliegen ohne Einschaltung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) geklärt werden.

An den Petitionsausschuss des Bundestages wurden hingegen all die Anliegen verwiesen, die sich generell gegen die Höhe des ALG II und die Anrechnung des Kindergeldes sowie gegen die Anrechnung von Unfallrenten als verfügbares Einkommen richteten.

Zugenommen hat bei den Bürgerinnen und Bürgern die Sensibilität gegenüber Lärmimmissionen. So wurden 2005 im Vergleich zum Vorjahr mehr Beschwerden vorgebracht, die sich gegen den von Bolzplätzen, Gaststätten und Betrieben ausgehenden Lärm richteten.

Bei der Beurteilung der individuell zur Diskussion stehenden Lärmimmissionen wirkte der Bürgerbeauftragte soweit erforderlich auf die Messung des Lärmpegels hin. Wurden dabei Überschreitungen der zulässigen (gebietsabhängigen) Werte festgestellt, erteilten die zuständigen Behörden entsprechende Auflagen, die die Einhaltung der Richtwerte zukünftig garantieren sollen. Für die Unterstützung in diesen Fällen gebührt dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sowie den beteiligten Bauordnungsämtern ein besonderer Dank.

Bei den von Bolzplätzen ausgehenden Lärmimmissionen versuchte der Bürgerbeauftragte zudem, zwischen den Nutzern dieser Plätze und den Anwohnern zu vermitteln. Dabei hat sich besonders die Durchführung von Ortsterminen mit allen Beteiligten – einschließlich Vertretern der Gemeinden – bewährt. Diese Zusammenkünfte dienten dem Ziel, Verständnis für die Sichtweise der jeweils anderen Partei zu wecken, um so zu einer von allen akzeptierten Lösung zu gelangen. Durch technische Veränderungen an den Anlagen und Festlegungen von Ruhezeiten konnte dies letztendlich auch erreicht werden.

Allgemeiner Kritikpunkt vieler Petenten waren wiederholt die langen Bearbeitungszeiten von Anträgen bzw. Widersprüchen bei einzelnen Behörden. Das betraf besonders das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Landesamt für Soziales und Familie. Es konnte jedoch nur in Einzelfällen, bei denen besondere Umstände es rechtfertigten, eine Beschleunigung erreicht werden.

Im Jahr 2005 konnte wiederum festgestellt werden, dass viele bei dem Bürgerbeauftragten vorgebrachte Beschwerden auf einer mangelhaften

Kommunikation zwischen Bürger und Behörde beruhen. Sie zu verbessern, sollten sich alle Verwaltungen bemühen. So sind nach Erfahrung des Bürgerbeauftragten die meisten Petenten bereit, auch sie belastende Entscheidungen zu akzeptieren, wenn sie ihnen nachvollziehbar erläutert werden und plausibel sind.

Auch im vergangenen Jahr haben nahezu alle Behörden, von den Ministerien bis hin zu den Kommunalverwaltungen, auf Anfragen und Vorschläge des Bürgerbeauftragten hin umfassend und termingerecht Stellungnahmen vorgelegt sowie die Arbeit des Bürgerbeauftragten in anderer Weise unterstützt. Dafür sei ihnen an dieser Stelle gedankt.

1.2 Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz, Zusammenarbeit

Seiner bisherigen Praxis folgend hat der Bürgerbeauftragte auch im Berichtsjahr in jedem Landratsamt und jeder kreisfreien Stadt Sprech- tage durchgeführt. Nach Absprache mit den jeweiligen Landratsämtern bzw. den Rathäusern kreisfreier Städte werden die Sprech- tage bereits im Vorfeld in der lokalen Presse veröffentlicht. So ist es möglich, dass interessierte Bürger einen konkreten Termin vereinbaren, womit lange Wartezeiten vermieden werden. In den Fällen, in denen auswärtige Sprech- tage bereits vollständig mit Terminen belegt waren, wurden da- rüber hinaus vor Ort Unterlagen von Bürgern entgegengenommen.

Tabelle 1a: Außensprech- tage 2005

| | Landratsamt / kreisfreie Stadt | Datum |
|-----|---------------------------------------|--------------|
| 1. | Landratsamt Saale-Orla-Kreis | 25.01.2005 |
| 2. | Landratsamt Nordhausen | 01.02.2005 |
| 3. | Landratsamt Hildburghausen | 15.02.2005 |
| 4. | Landratsamt Altenburger Land | 01.03.2005 |
| 5. | Landratsamt Eichsfeld | 15.03.2005 |
| 6. | Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt | 05.04.2005 |
| 7. | Landratsamt Sonneberg | 19.04.2005 |
| 8. | Stadtverwaltung Gera | 10.05.2005 |
| 9. | Stadtverwaltung Eisenach | 24.05.2005 |
| 10. | Landratsamt Kyffhäuserkreis | 07.06.2005 |
| 11. | Landratsamt Schmalkalden-Meiningen | 21.06.2005 |
| 12. | Landratsamt Greiz | 05.07.2005 |
| 13. | Stadtverwaltung Suhl | 19.07.2005 |
| 14. | Landratsamt Saale-Holzland-Kreis | 02.08.2005 |
| 15. | Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis | 16.08.2005 |
| 16. | Landratsamt Weimarer Land | 20.09.2005 |
| 17. | Landratsamt Wartburgkreis | 27.09.2005 |
| 18. | Stadtverwaltung Jena | 11.10.2005 |
| 19. | Landratsamt Gotha | 18.10.2005 |
| 20. | Landratsamt Sömmerda | 08.11.2005 |
| 21. | Stadtverwaltung Weimar | 22.11.2005 |
| 22. | Landratsamt Ilm-Kreis | 13.12.2005 |

Neben 22 auswärtigen Sprechstunden (Tabelle 1a) fanden weitere 31 am Dienstsitz des Bürgerbeauftragten in Erfurt (Tabelle 1b) statt. Wei- tere auch kurzfristige Termine wurden individuell nach Absprache ver- geben. An den Sprechtagen haben insgesamt 489 Petenten persönlich beim Bürgerbeauftragten vorgesprochen.

Tabelle 1b: Sprechtage am Dienstsitz in Erfurt 2005

| | | |
|---|---|---|
| Dienstag, 11. Januar Dienstag, 18. Januar | Mittwoch, 9. Februar Donnerstag, 10. Februar Dienstag, 22. Februar | Donnerstag, 3. März Dienstag, 22. März Donnerstag, 31. März |
| Dienstag, 26. April | Dienstag, 3. Mai Donnerstag, 19. Mai Dienstag, 31. Mai | Dienstag, 14. Juni Dienstag, 28. Juni |
| Dienstag, 12. Juli Dienstag, 26. Juli | Donnerstag, 11. August Dienstag, 23. August | Dienstag, 6. September Dienstag, 13. September Donnerstag, 22. September Mittwoch, 28. September |
| Dienstag, 4. Oktober Dienstag, 25. Oktober | Dienstag, 2. November Dienstag, 15. November Dienstag, 24. November Dienstag, 29. November | Dienstag, 6. Dezember Donnerstag, 15. Dezember Dienstag, 20. Dezember |

44 Ortstermine

Vielfach ist es nicht möglich, ein Bürgeranliegen zu bearbeiten, ohne die örtlichen Verhältnisse in Augenschein zu nehmen. Dies ist hauptsächlich in baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Angelegenheiten der Fall. So stellt sich die Streitsache vor Ort oftmals ganz anders dar, als sich vom reinen Schriftverkehr vermuten lässt.

Auch im vergangenen Jahr machte der Bürgerbeauftragte daher in 44 Fällen von der Möglichkeit Gebrauch, einen Ortstermin durchzuführen. Dabei hat er neben der Inaugenscheinnahme von Details Konfliktbeteiligte angehört und zwischen ihnen vermittelt. Nach wie vor fand die direkte Prüfung ihres Anliegens vor Ort bei den betroffenen Petenten ungeteilte Zustimmung.

Lesertelefon

Der Bürgerbeauftragte führt jedes Jahr in Kooperation mit einer anderen Thüringer Zeitung eine Telefonsprechstunde durch. Im Berichtsjahr

fand diese am 7. April 2005 in der Weimarer Regionalstelle der Thüringer Landeszeitung statt. Von den 29 eingegangenen Anrufen wurden 24 als Anliegen weiter bearbeitet. In 5 Fällen konnte die Angelegenheit sofort ohne Anlegen eines Vorgangs geklärt werden.

MDR-Hörer-Sprechstunde

Zum vierten Mal seit Arbeitsaufnahme des Bürgerbeauftragten wurde für die Hörer von MDR 1/Radio Thüringen eine Hörsprechstunde durchgeführt. Mit dieser Sendung soll den Thüringerinnen und Thüringern der Service des Bürgerbeauftragten im Einzelnen weiter bekannt gemacht werden. Zudem bietet dieser Rahmen interessierten Bürgern die unbürokratische Möglichkeit, Kontakt mit dem Bürgerbeauftragten aufzunehmen und ihr Anliegen vorzutragen. Davon haben in den zwei Programmstunden am 9. Juni 2005 insgesamt 37 Bürger Gebrauch gemacht. In 26 Fällen genügte bereits ein Rückruf, um die vorgetragenen Probleme zu klären; in 11 Angelegenheiten wurde ein Vorgang angelegt und weiter bearbeitet. Die Resonanz auf dieses Angebot des Bürgerbeauftragten ist somit ungebrochen hoch.

Thüringer Landtagskurier

Im Berichtszeitraum sind drei Ausgaben des „Landtagskuriers“ erschienen, in denen sich der Bürgerbeauftragte jeweils geäußert hat. Wie auch bereits in den Vorjahren hat der Bürgerbeauftragte diese „Plattform“ genutzt, um über typische Einzelfälle aus seinem beruflichen Alltag zu berichten. Daneben hat er über Termine und Orte seiner Außensprechtage informiert.

Internetpräsenz und Eingaben per E-Mail

Der bereits in den Vorjahren auszumachende Trend, Eingaben per E-Mail einzureichen, hat sich auch in diesem Jahr weiter fortgesetzt. Zu diesem Zweck wird das auf der Website des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen (www.bueb.thueringen.de) eingerichtete Kontaktformular genutzt.

Nachdem die deutschen Bürgerbeauftragten sich darin einig waren, dass gegen die Einreichung von Anliegen per E-Mail aus rechtlicher

Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird dieses Medium auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Allerdings werden die Petenten gebeten, Name und Postanschrift anzugeben. Fehlen diese Daten, werden die Petenten per E-Mail um das Nachreichen dieser Informationen zur Feststellung der Identität (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürBüG) gebeten. Oft ist es auch erforderlich, Unterlagen, die für die Bearbeitung der an den Bürgerbeauftragten auf diesem Wege herangetragenen Anliegen - beispielsweise bei der Klärung einer Beitragsforderung - erforderlich sind, von den Petenten nachzufordern. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass die Kontaktaufnahme mit dem Bürgerbeauftragten dadurch wesentlich vereinfacht wird.

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Im Berichtsjahr 2005 hat der Petitionsausschuss in 11 Sitzungen an ihn herangetragene Petitionen beraten. An jeder dieser Sitzungen hat, wie in § 6 Abs. 2 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüG) vorgesehen, der Bürgerbeauftragte teilgenommen.

Im Rahmen der Petitionsausschusssitzungen hat der Bürgerbeauftragte gemäß seiner aus § 6 Abs. 1 ThürBüG resultierenden Verpflichtung den Petitionsausschuss monatlich über Petitionen informiert,

- die bei ihm eingegangen sind,
- bei denen er von einer sachlichen Prüfung abgesehen hat oder
- die einvernehmlich erledigt wurden.

Nach § 5 Abs. 1 ThürBüG leitet der Bürgerbeauftragte diejenigen Anliegen, bei denen er keine einvernehmliche Lösung erreichen konnte, an den Petitionsausschuss weiter. Dies war im Jahr 2005 in 17 Angelegenheiten der Fall.

Der bewährten Praxis der Vorjahre folgend wurden die vom Petitionsausschuss durchgeführten Sprechtage außerhalb Erfurts mit den Außensprechtagen des Bürgerbeauftragten wiederum so abgestimmt, dass es zu keinen Überschneidungen kam.

Zusammenarbeit mit anderen Bürgerbeauftragten und der Ombudsmannbewegung

Zu der jährlich stattfindenden Arbeitsberatung der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten lud im Berichtsjahr die Bürgerbeauftragte von Mecklenburg-Vorpommern ein. Die Zusammenkunft fand vom 29. August bis zum 31. August 2005 in Greifswald statt. Themenschwerpunkte waren insbesondere die Neuausrichtung der sozialen Sicherungssysteme und damit einhergehende Bürgeranliegen sowie die Privatisierung öffentlicher Aufgaben und die daraus resultierenden Folgen für deren parlamentarische Kontrolle. Weiterhin wurden die Auswirkungen der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie erörtert. Mit der Präsidentin des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern fand im Rahmen dieses Treffens eine ausführliche Diskussion über die Möglichkeit statt, die Ombudsleute als sinnvolle und hilfreiche Ergänzung insbesondere des Verwaltungsrechtsweges bieten.

Der Bürgerbeauftragte nahm am 21. Januar 2005 an der Generalversammlung des Europäischen Ombudsmanninstitutes (EOI) teil, die in Innsbruck stattfand und auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde. Thema war auch die zahlenmäßige Erweiterung des EOI.

Während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland besuchte am 31. August 2005 eine Delegation des Bürgerbüros der Stadtregierung Peking den Bürgerbeauftragten. Deren Mitglieder verschafften sich einen Einblick in das Petitionswesen und ließen sich die Aufgaben des Bürgerbeauftragten näher erläutern. Besonderes Interesse fanden dabei die Rechtsgrundlagen und Befugnisse des Bürgerbeauftragten.

2 Statistik

2.1 Allgemeine Daten

2.1.1 Eingänge

Im Jahr 2005 sind dem Bürgerbeauftragten insgesamt 744 Bürgeranliegen – im Vorjahr waren es 789 – zugeleitet worden. Die Anzahl der Anfragen und Auskunftersuchen, die ohne Anlegen eines Vorgangs geklärt werden konnten, bewegt sich mit reichlich 300 auf dem Niveau des Vorjahres.

Von den 744 Anliegen erreichten den Bürgerbeauftragten (siehe auch Abb. 1 und Tab. 2)

- 293 auf schriftlichem Wege und
- 451 wurden mündlich entweder in Sprechstunden am Dienstsitz in Erfurt oder in auswärtigen Bürgersprechstunden vorgetragen.

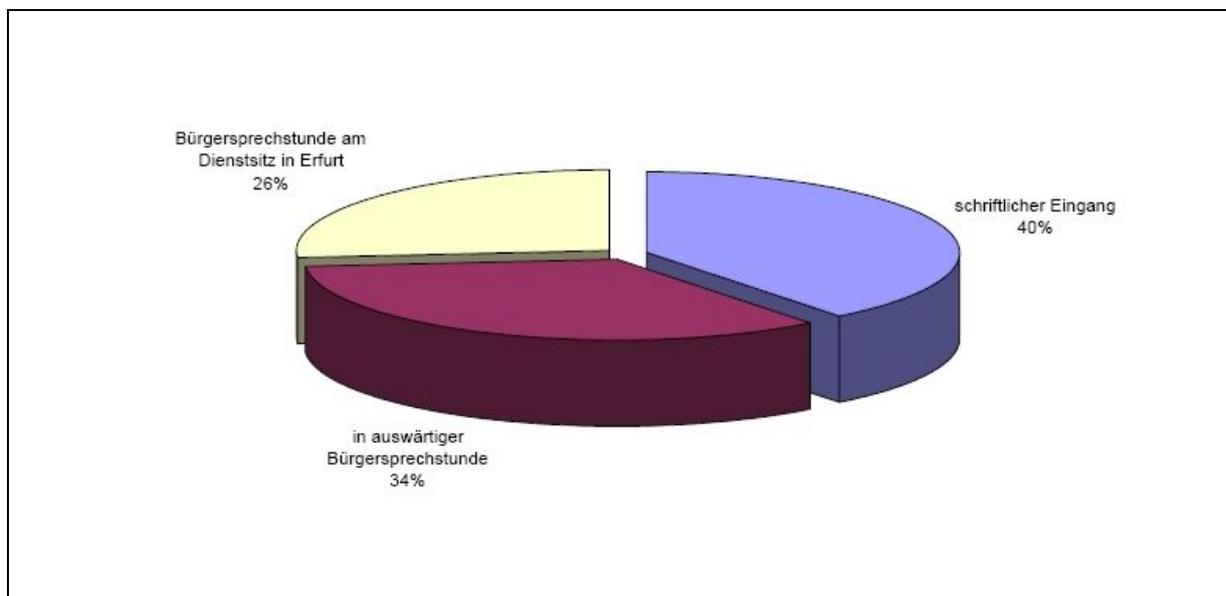


Abb. 1: Anliegen nach Eingangsarten

Tab. 2: Anliegen nach Eingangsarten

| Eingangsarten | Prozentualer Anteil | Anzahl |
|--|---------------------|------------|
| schriftlicher Eingang | 40 % (35 %)* | 293 (278)* |
| in auswärtiger Bürgersprechstunde | 34 % (36 %)* | 255 (285)* |
| Bürgersprechstunde am Dienstsitz in Erfurt | 26 % (29 %)* | 196 (226)* |

(* Angaben aus dem Jahr 2004)

Die nachfolgende Abbildung 2 und die Tabelle 2a (Jahresvergleich der Eingangsarten) zeigen die Entwicklung der Eingangszahlen seit Bestehen des Amtes des Bürgerbeauftragten auf.

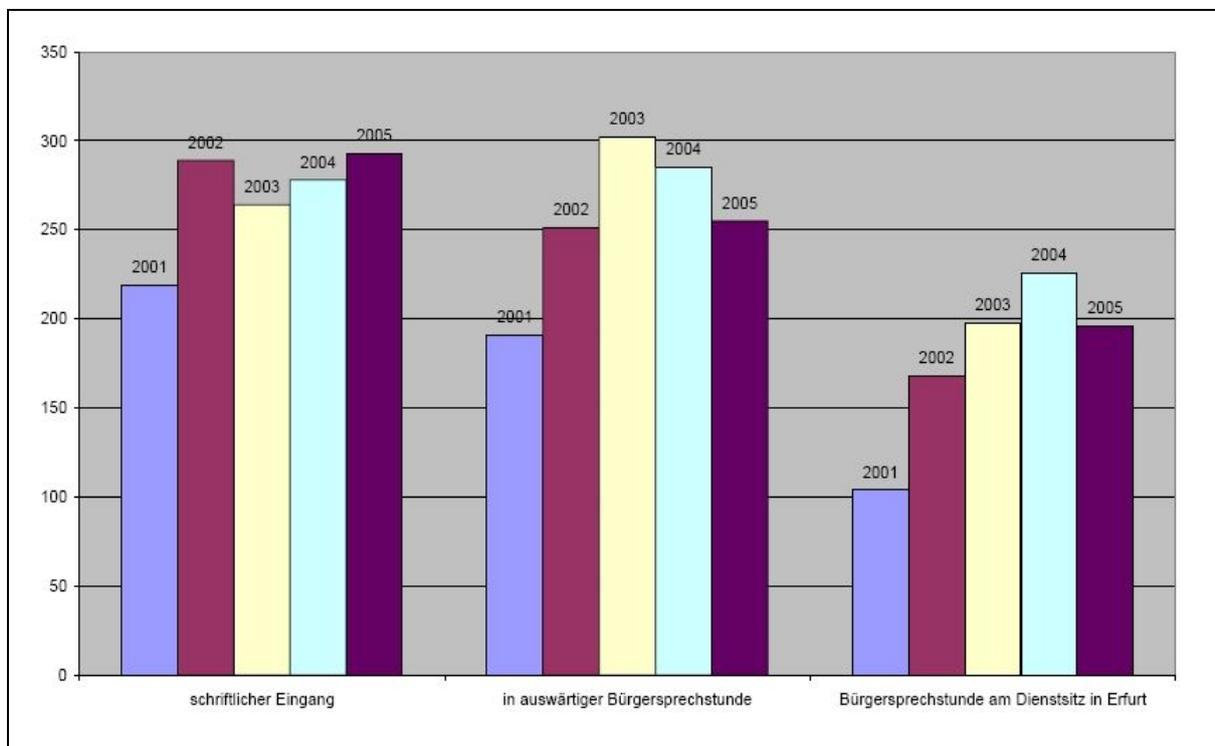


Abb. 2: Eingangsarten im Jahresvergleich

Tab. 2a: Anliegen nach Eingangsarten im Jahresvergleich

| Jahr | mündlicher Eingang | | schriftlicher Eingang |
|------|-----------------------------------|-------------------------------|-----------------------|
| | bei Bürgersprechstunden in Erfurt | bei auswärtigen Sprechstunden | |
| 2001 | 20 % | 37 % | 43 % |
| 2002 | 24 % | 35 % | 41 % |
| 2003 | 26 % | 39 % | 35 % |
| 2004 | 29 % | 36 % | 35 % |
| 2005 | 26 % | 34 % | 40 % |

Der Bürgerbeauftragte hat auch im Berichtsjahr mindestens einmal in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt und 2 – 3-mal im Monat am Dienstsitz in Erfurt Sprechstage angeboten. Wenngleich sich diese Sprechstunden nach wie vor reger Beliebtheit erfreuen, hat der Anteil der schriftlich vorgetragenen Bürgeranliegen im Vergleich zu den Vorjahren leicht zugenommen. Gleichmaßen ist auch die Anzahl der Eingaben, die per E-Mail über das auf der Internetseite des Bürgerbeauf-

tragten installierte Kontaktformular eingegangen sind, deutlich angestiegen.

Hintergrund des doch nach wie vor hohen Anteils mündlich vorgebrachter Eingaben ist der Wunsch der Petenten, ihr Anliegen persönlich vorstellen und detailliert erläutern zu können. Der Bürgerbeauftragte wiederum ist in die Lage versetzt, Unklarheiten zum vorgetragenen Sachverhalt durch Rückfragen sofort zu klären und die weitere Vorgehensweise mit dem Vortragenden abzustimmen.

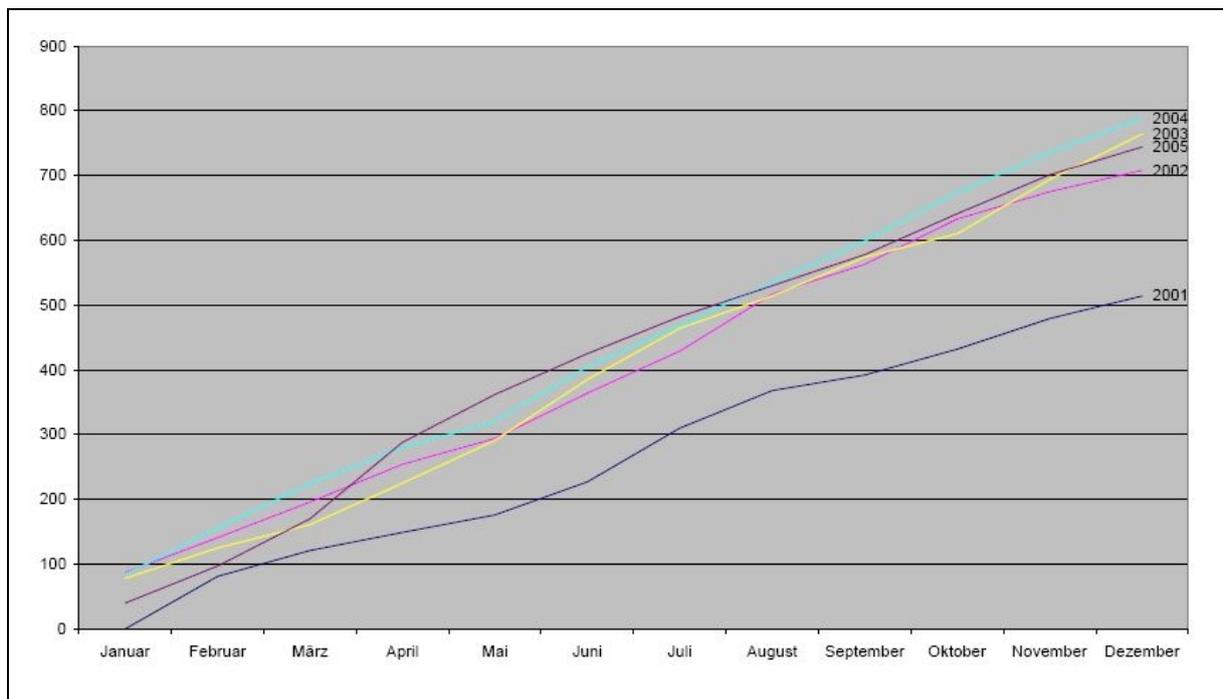


Abb. 3: Eingänge kumulativ

Aus der Abbildung 3 (Eingänge kumulativ) geht zudem hervor, dass die Zahl der Eingaben im Berichtsjahr leicht zurückgegangen ist. Das Aufkommen im Berichtszeitraum reiht sich damit zwischen denen der Jahre 2002 und 2003 ein.

2.1.2 Abschlüsse

Im Berichtszeitraum konnten 764 Bürgeranliegen abgeschlossen werden. Von diesen Abschlüssen (Abbildung 4)

- wurden einvernehmlich erledigt 697 (759)* Fälle,
- von der sachlichen Prüfung abgesehen wurde in 50 (33)* Fällen und
- eine Zuleitung an den Petitionsausschuss erfolgte in 17 (21)* Fällen.

(* Angaben aus dem Jahr 2004)

Somit konnten von den in den Jahren 2001 bis 2005 eingegangenen 3.519 Bürgeranliegen bis zum 31.12.2005 insgesamt 3.324 abgeschlossen werden, was einem Anteil von über 94 % entspricht.

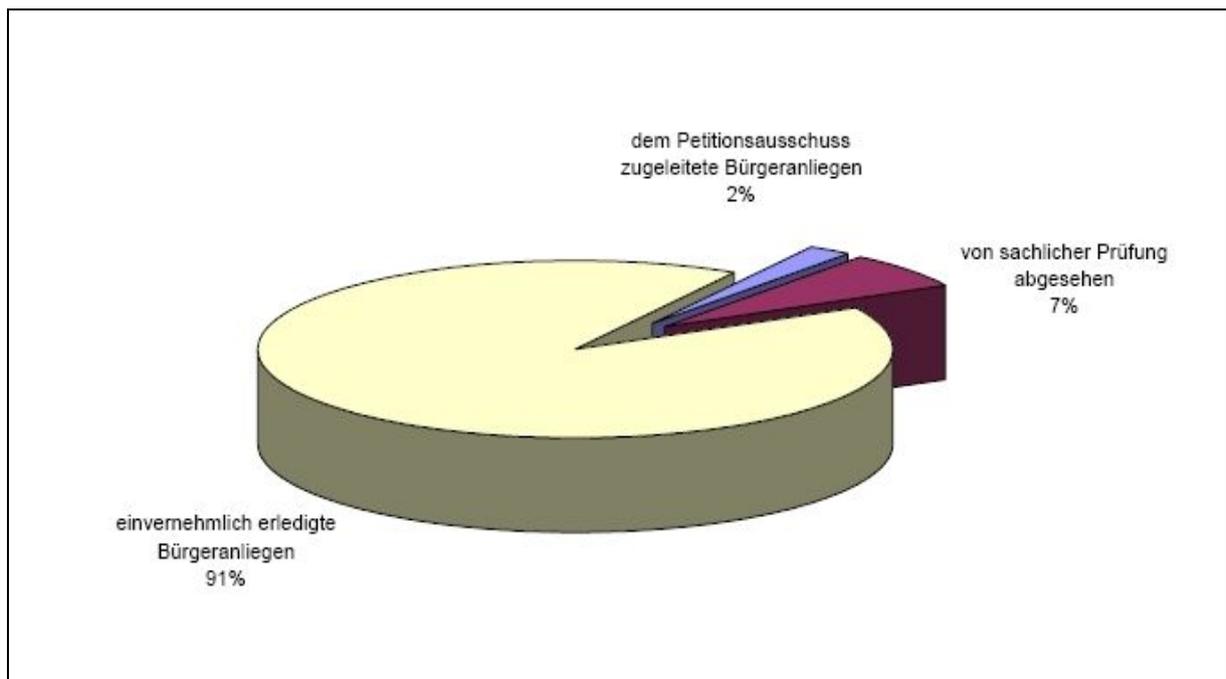


Abb. 4: Verteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen

Tab. 2b: Anliegen nach Abschlüssen im Jahresvergleich

| Jahr | dem Petitions- ausschuss zugeleitete Bürgeranliegen | von sachlicher Prüfung abgesehen | einvernehmlich erledigte Bürgeranliegen |
|------|---|-------------------------------------|---|
| 2001 | 3 % | 11 % | 86 % |
| 2002 | 4 % | 7 % | 89 % |
| 2003 | 4 % | 5 % | 91 % |
| 2004 | 3 % | 4 % | 93 % |
| 2005 | 2 % | 7 % | 91 % |

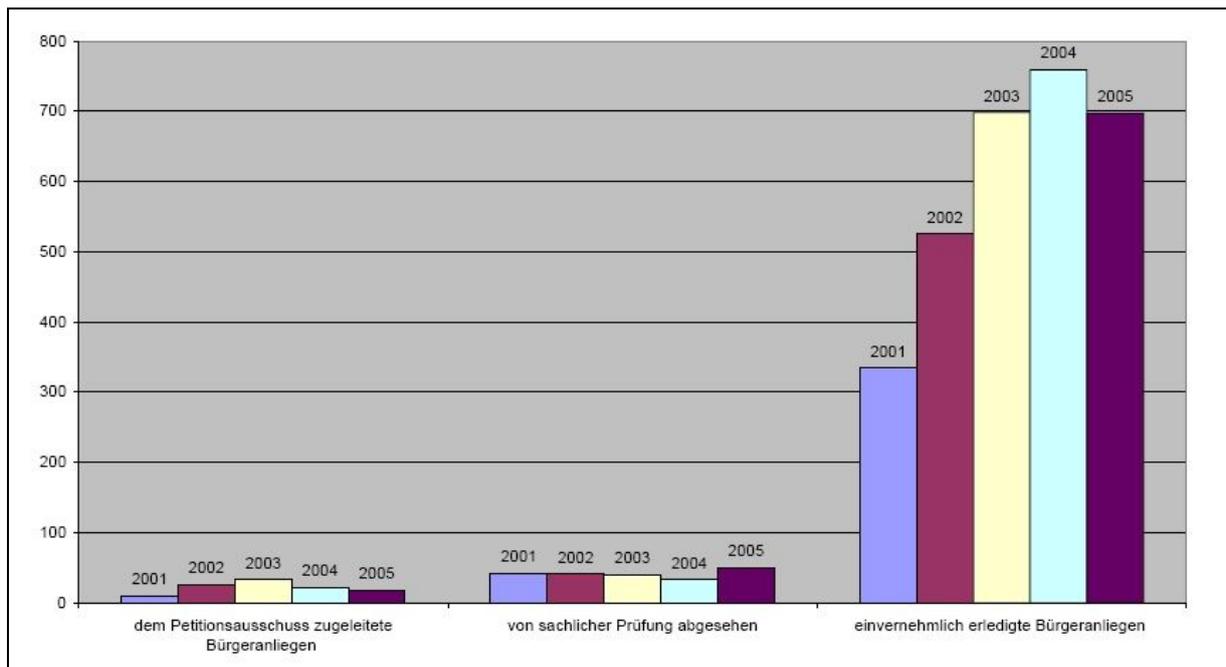


Abb.5: Abschlüsse im Jahresvergleich

2.1.3 Aufteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen

Die einvernehmlich abgeschlossenen Bürgeranliegen (Tabelle 3 und Abbildung 6) untergliedern sich in die Kategorien

- **tatsächlich erledigt:**
Das sind die Fälle, in denen dem vorgetragenen Bürgeranliegen entsprochen werden konnte.
- **durch Auskunft erledigt:**
Das sind die Fälle, in denen den Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden konnte. Aufgrund der Erläuterungen akzeptierten die Petenten jedoch die jeweiligen Verwaltungsentscheidungen und verzichteten auf die Weiterleitung ihrer Eingaben an den Petitionsausschuss.
- **in sonstiger Weise erledigt:**
Das sind die Fälle, in denen die Petenten beispielsweise ihre Anliegen aus unterschiedlichen Gründen zurückzogen oder nicht weiter verfolgen lassen wollten.

Tab. 3: Aufteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

| Abschlüsse | Prozentualer Anteil | Anzahl |
|-----------------------------|---------------------|------------|
| mit Auskunft erledigt | 69 % (68 %)* | 479 (518)* |
| tatsächlich erledigt | 21 % (20 %)* | 149 (150)* |
| in sonstiger Weise erledigt | 10 % (12 %)* | 69 (91)* |

(* Angaben aus dem Jahr 2004)

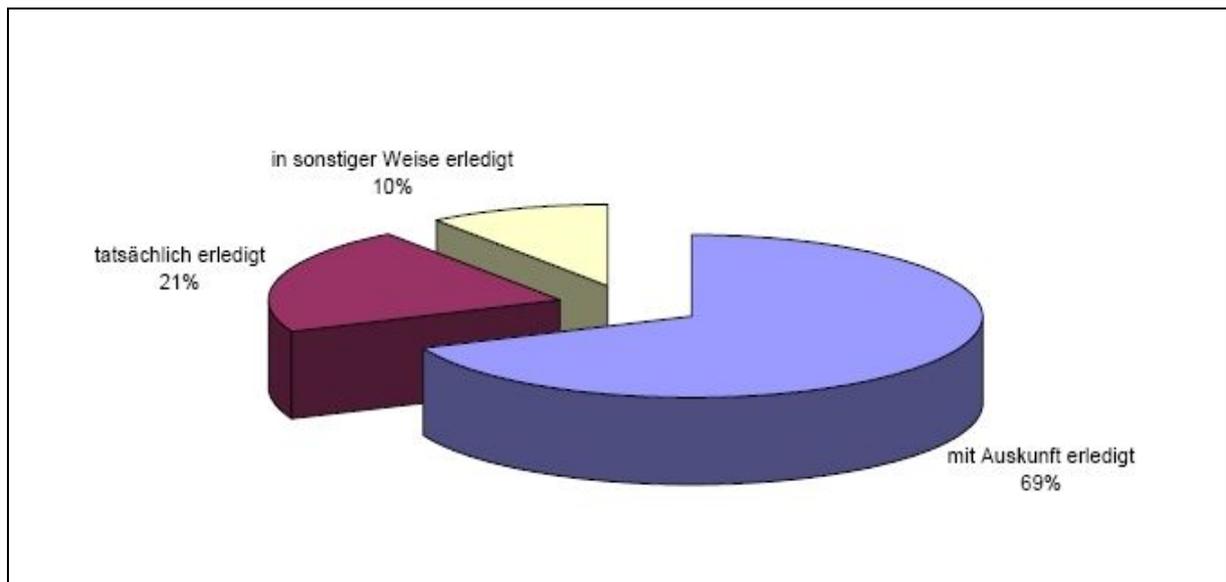


Abb. 6: Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

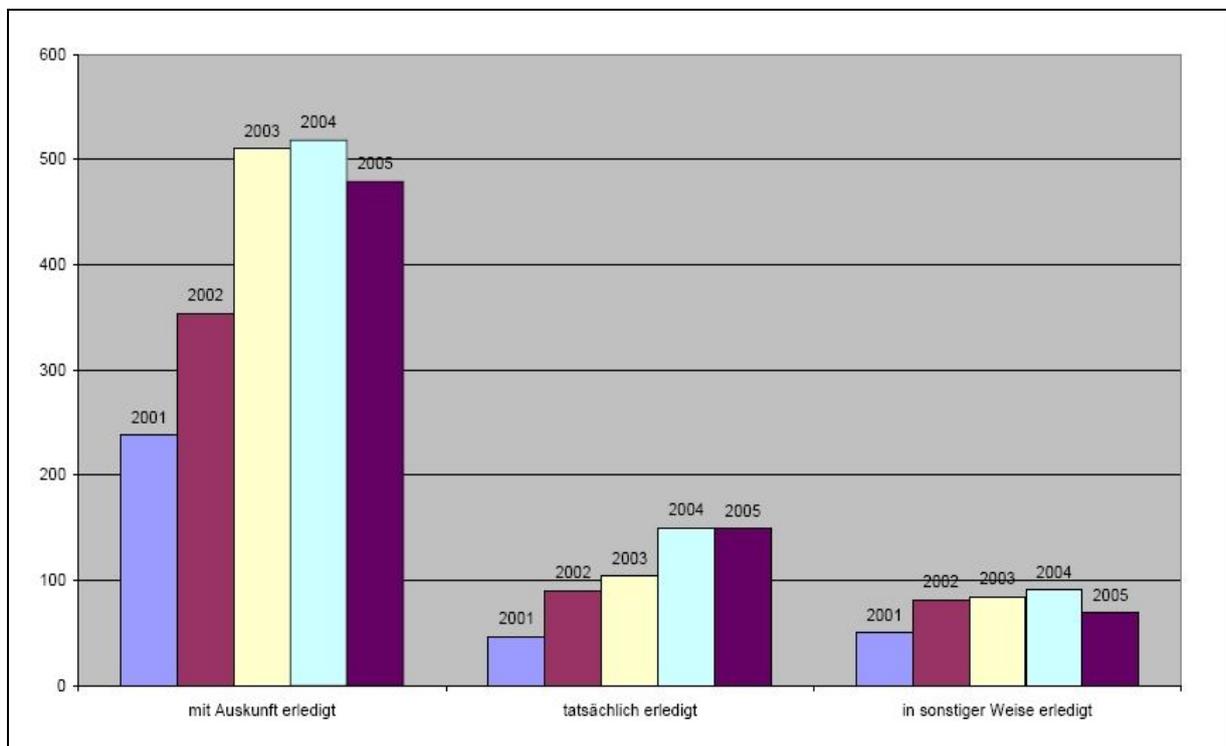


Abb. 7: Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen im Jahresvergleich

Tab. 3a: Prozentuale Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen im Jahresvergleich

| Jahr | mit Auskunft erledigt | tatsächlich erledigt | in sonstiger Weise erledigt |
|------|-----------------------|----------------------|-----------------------------|
| 2001 | 71 % | 14 % | 15 % |
| 2002 | 67 % | 17 % | 16 % |
| 2003 | 73 % | 15 % | 12 % |
| 2004 | 68 % | 20 % | 12 % |
| 2005 | 69 % | 21 % | 10 % |

2.2 Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten

2.2.1 ...nach Inhalten

Entsprechend der bereits in den Vorjahren geübten Praxis werden die eingegangenen Bürgeranliegen ihrem Inhalt nach zwölf Sachgebieten zugeordnet, die sich an denen des Petitionsausschusses orientieren. Dargestellt wird dies in der nachfolgenden Tab. 4 und der Abb. 8.

Tab. 4: Schwerpunkte in den einzelnen Sachgebieten

| |
|--|
| 1. <u>Kommunale Angelegenheiten</u> <ul style="list-style-type: none">• Kommunalabgaben• Beschwerden über kommunale Behörden |
| 2. <u>Arbeit, Soziales und Gesundheit</u> <ul style="list-style-type: none">• Sozialhilfe/ALG II• Rehabilitation/Wiedergutmachung• Kinder• Rentenrecht/Landesversicherungsanstalt• Vertriebene• Behindertenhilfe |
| 3. <u>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</u> <ul style="list-style-type: none">• Baugenehmigungen• Bauleitplanung• Bauordnungsrechtliche Belange |
| 4. <u>Wirtschaft und Verkehr</u> <ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsförderung• öffentliche Straßen• Wohnungswesen |
| 5. <u>Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</u> <ul style="list-style-type: none">• Immissions- und Strahlenschutz• Wasserwirtschaft/Wasserrecht• Forst- und Jagdwesen• Tier- und Artenschutz |
| 6. <u>Polizei- und Ordnungsrecht</u> <ul style="list-style-type: none">• Aufenthalt, Ausweisung und Abschiebung von Ausländern• Polizeimaßnahmen• Datenschutz |
| 7. <u>Rechtspflege</u> <ul style="list-style-type: none">• Strafvollzug• Grundbuchangelegenheiten |
| 8. <u>Finanzwesen/offene Vermögensfragen</u> <ul style="list-style-type: none">• Offene Vermögensfragen• Steuern |
| 9. <u>Wissenschaft, Bildung und Kultur</u> <ul style="list-style-type: none">• Schulen/Schulentwicklung• Bildungsabschlüsse/Berufsbildung• Kirchen- und Religionsgemeinschaften |
| 10. <u>Recht des öffentlichen Dienstes</u> <ul style="list-style-type: none">• Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern• Verbeamtung und Versetzung von Beamten |
| 11. <u>Zivilrecht/Strafrecht</u> <ul style="list-style-type: none">• ! Im Regelfall wurde von der weiteren Bearbeitung abgesehen. |
| 12. <u>Sonstiges</u> <ul style="list-style-type: none">• z.B. Rundfunk und Fernsehen, Katasterwesen |

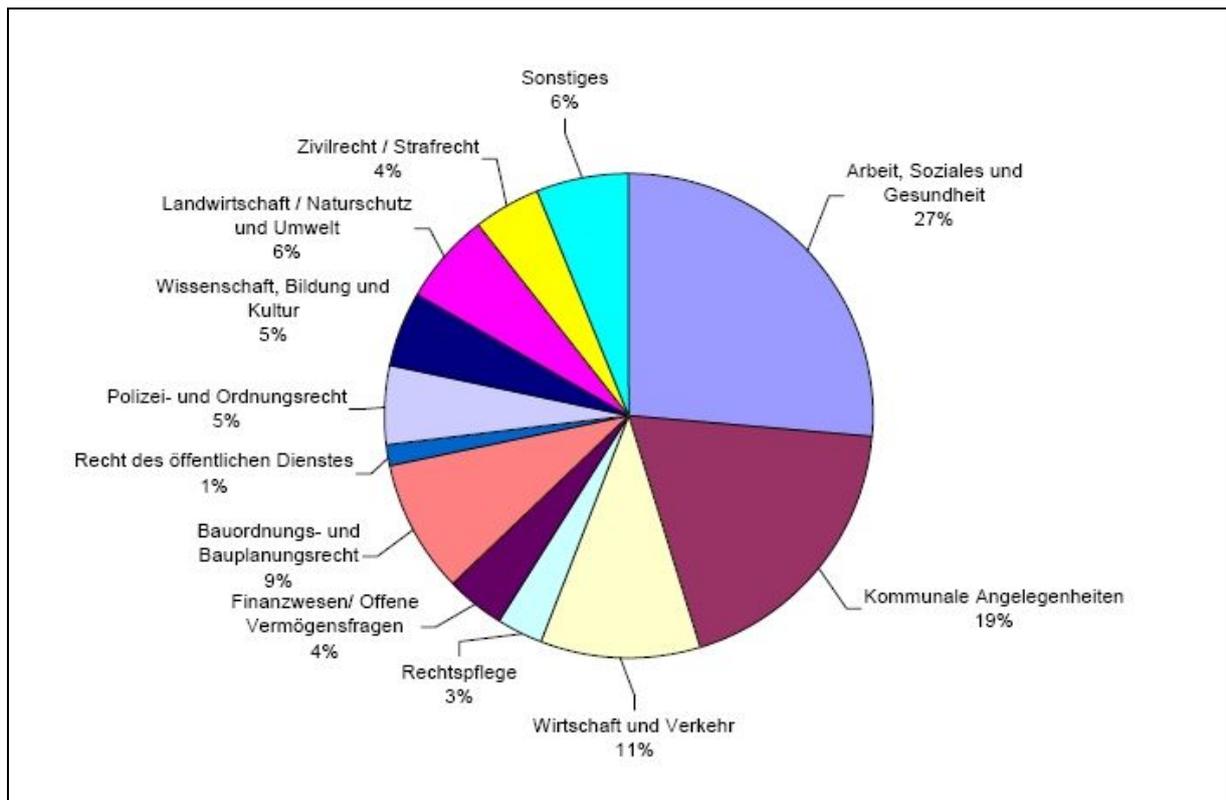


Abb. 8: Verteilung der Anliegen auf Sachgebiete

Tab. 5: Sachgebiete

| lfd. Nr. | Sachgebiet | in % | Anzahl der Bürgeranliegen |
|----------|--|------------|---------------------------|
| 1. | Kommunale Angelegenheiten | 19 | 140 (177)* |
| 2. | Arbeit, Soziales und Gesundheit | 27 | 196 (195)* |
| 3. | Bauordnungs- und Bauplanungsrecht | 9 | 65 (77)* |
| 4. | Wirtschaft und Verkehr | 11 | 80 (77)* |
| 5. | Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt | 6 | 45 (43)* |
| 6. | Polizei- und Ordnungsrecht | 5 | 39 (55)* |
| 7. | Rechtspflege | 3 | 23 (28)* |
| 8. | Finanzwesen/Offene Vermögensfragen | 4 | 29 (33)* |
| 9. | Wissenschaft, Bildung und Kultur | 5 | 38 (24)* |
| 10. | Recht des öffentlichen Dienstes | 1 | 10 (7)* |
| 11. | Zivilrecht/Strafrecht | 4 | 33 (52)* |
| 12. | Sonstiges | 6 | 46 (21)* |
| | Summe: | 100 | 744 (789)* |

(* Angaben aus dem Jahr 2004)

In der nachfolgenden Tabelle 6 ist die prozentuale Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete in den 5 Jahren seit Arbeitsaufnahme des Bürgerbeauftragten zusammengestellt. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass die Bürgeranliegen auf dem Gebiet der kommunalen Angelegenheiten seit dem Jahr 2002 stetig ab- und im Gegenzug die Eingaben im Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit in gleichem Maße zugenommen haben.

Tab. 6: Sachgebiete im Jahresvergleich

| lfd. Nr. | Sachgebiet | Anzahl der Bürgeranliegen in % | | | | |
|----------|--|--------------------------------|------|------|------|------|
| | | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
| 1. | Kommunale Angelegenheiten | 24 | 30 | 25 | 22 | 19 |
| 2. | Arbeit, Soziales und Gesundheit | 22 | 18 | 19 | 24 | 27 |
| 3. | Bauordnungs- und Bauplanungsrecht | 12 | 13 | 12 | 10 | 9 |
| 4. | Wirtschaft und Verkehr | 10 | 10 | 9 | 10 | 11 |
| 5. | Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt | 8 | 7 | 7 | 5 | 6 |
| 6. | Polizei- und Ordnungsrecht | 5 | 5 | 4 | 7 | 5 |
| 7. | Rechtspflege | 5 | 3 | 4 | 4 | 3 |
| 8. | Finanzwesen/Offene Vermögensfragen | 4 | 4 | 6 | 4 | 4 |
| 9. | Wissenschaft, Bildung und Kultur | 4 | 2 | 3 | 3 | 5 |
| 10. | Recht des öffentlichen Dienstes | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 |
| 11. | Zivilrecht/Strafrecht | 1 | 4 | 7 | 7 | 4 |
| 12. | Sonstiges | 3 | 3 | 2 | 3 | 6 |

2.2.2 ...nach Landkreisen und kreisfreien Städten

In der nachfolgenden Abb. 9 und Tab. 6 wird die Zuordnung der im Berichtsjahr eingegangenen Bürgeranliegen zu Landkreisen und kreisfreien Städten dargestellt.

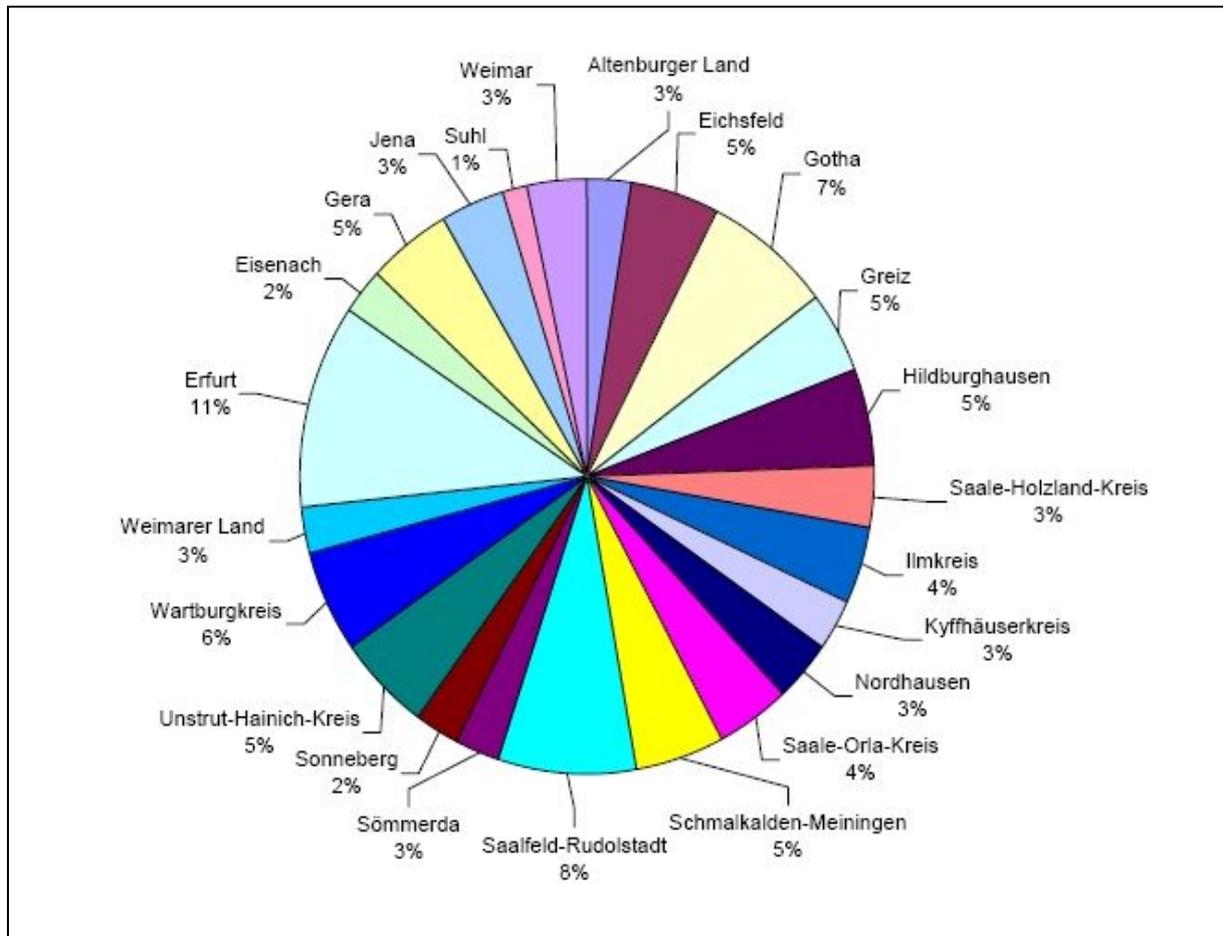


Abb. 9: Prozentuale Verteilung der Eingaben auf Landkreise und kreisfreie Städte

Tab. 7: Eingaben in Landkreisen und kreisfreien Städten

| Nr. | Landkreis/kreisfreie Stadt | Einwohner 31.12.2004 | Eingaben je 10.000 EW |
|-----|----------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1. | Stadt Erfurt | 202.450 | 4,1 (3,5*) |
| 2. | Stadt Gera | 105.153 | 3,5 (3,7*) |
| 3. | Stadt Jena | 102.442 | 2,5 (3,3*) |
| 4. | Stadt Weimar | 64.491 | 3,7 (3,6*) |
| 5. | Stadt Suhl | 43.652 | 2,5 (4,9*) |
| 6. | Stadt Eisenach | 43.915 | 4,1 (0,9*) |
| 7. | Altenburger Land | 107.893 | 1,8 (1,6*) |
| 8. | Eichsfeld | 110.843 | 3,2 (4,8*) |

| | | | |
|-----|------------------------|-----------|------------|
| 9. | Gotha | 144.833 | 3,7 (1,4*) |
| 10. | Greiz | 118.053 | 2,9 (3,3*) |
| 11. | Hildburghausen | 71.521 | 5,5 (4,9*) |
| 12. | Ilm-Kreis | 118.112 | 2,6 (4,4*) |
| 13. | Kyffhäuserkreis | 89.517 | 2,5 (3,0*) |
| 14. | Nordhausen | 94.519 | 2,6 (6,7*) |
| 15. | Saale-Holzland-Kreis | 91.470 | 2,6 (5,0*) |
| 16. | Saale-Orla-Kreis | 94.501 | 3,2 (5,9*) |
| 17. | Saalfeld-Rudolstadt | 126.692 | 4,6 (3,7*) |
| 18. | Schmalkalden-Meiningen | 138.642 | 2,7 (2,1*) |
| 19. | Sömmerda | 77.831 | 2,4 (2,2*) |
| 20. | Sonneberg | 64.983 | 2,8 (4,4*) |
| 21. | Unstrut-Hainich-Kreis | 115.100 | 3,5 (2,7*) |
| 22. | Wartburgkreis | 139.805 | 2,9 (1,9*) |
| 23. | Weimarer Land | 88.862 | 2,1 (2,6*) |
| | | | |
| | Thüringen gesamt | 2.355.280 | 3,2 (3,3*) |
| | davon | | |
| | kreisfreie Städte | 562.103 | 3,5 (3,4*) |
| | Landkreise | 1.793.177 | 3,0 (3,2*) |

(* Angaben aus dem Jahr 2004)

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Abfallentsorgung setzt Erreichbarkeit des Grundstückes voraus!

Frau D. hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil die Abfallentsorgung ihres Grundstückes durch den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des zuständigen Landkreises nicht mehr gewährleistet wurde.

Die Fahrer des AWB weigerten sich, das etwas außerhalb gelegene Grundstück von Frau D. anzufahren, weil das „Lichttraumprofil“ der Straße im Laufe der Zeit durch Bäume und Sträucher eingeschränkt worden war. Dadurch war es den Müllfahrzeugen nicht mehr möglich, das Grundstück von Frau D. gefahrlos zu erreichen. Da ihre nachvollziehbaren Versuche, die Stadt zu einer Herrichtung des Weges (Verschneiden der Bäume etc.) zu bewegen, bisher fehlgeschlagen waren, wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten.

Dieser konnte binnen kürzester Zeit erreichen, dass auf Anweisung des zuständigen Ordnungsamtes ein Baum gefällt und weitere verschnitten wurden. Nach Abschluss dieser Maßnahmen war dann auch wieder – wie von Frau D. angestrebt – die ordnungsgemäße Abfallentsorgung möglich, womit sich dieses Bürgeranliegen in vollem Umfang erledigte.

Gleichermaßen positiv ist auch der zuständige Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises hervorzuheben, der sich gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten sehr für die Belange von Frau D. eingesetzt hat.

3.1.2 Grundgebühr trotz fehlendem Wasseranschluss?

Dass es bei der buchstabengetreuen Anwendung satzungsrechtlicher Regelungen mitunter zu absurden Ergebnissen kommen kann, zeigte das Bürgeranliegen von Familie H.:

Diese hatte sich ein Grundstück mit einem Abrisshaus gekauft. Bei der Beseitigung der Ruine fand man dann auch die nur noch an einem rostigen Rohr hängende Wasseruhr, die im Jahre 1996 eingebaut wor-

den war und auf „Null“ stand. Diesen Wasserzähler brachten die Petenten samt Rohr zum zuständigen Zweckverband mit dem Hinweis, das Haus abgerissen zu haben und nun über keine Grundstücksanschlüsse für Wasser und Abwasser mehr zu verfügen, da bei der Ein-ebnung keinerlei Rohrverbindungen vorgefunden worden seien. Offenbar existierten aber noch die von der Hauptleitung abzweigenden, nun jedoch „ins Leere“ führenden Rohre.

Ungeachtet dieser praktischen Situation machte der Zweckverband gegenüber der Familie alle zwei Monate eine Grundgebühr von 17 Euro für Wasser und Abwasser geltend. Hiergegen wandten sich die Petenten und baten den Bürgerbeauftragten um Hilfe mit dem Argument, es könne doch nicht sein, für etwas nicht Vorhandenes und demzufolge auch nicht Nutzbares bezahlen zu müssen.

Dieser Sicht der Dinge stimmte der Bürgerbeauftragte zu und setzte sich deshalb mit dem Ziel, hier eine faire, bürgerfreundliche Lösung zu erreichen, mit dem Zweckverband in Verbindung. Dieser argumentierte, dass nach der maßgeblichen Satzung Grundgebühren anfielen, sobald und solange der Anschluss des Grundstückes bestehe. Hinsichtlich der Trinkwasserleitung beginne der Grundstücksanschluss mit dem Abzweig von der in der Straße liegenden Hauptversorgungsleitung. Deshalb entfalle die Grundgebühr nicht schon mit der Demontage des Wasserzählers.

Dieser Ansicht mochte sich der Bürgerbeauftragte so nicht anschließen.

Zwar ist es richtig, dass schon allein das bloße Bereitstellen von Wasser an den Grundstücksanschlüssen verbrauchsunabhängige Betriebskosten verursacht. Dieser Umstand rechtfertigt regelmäßig auch, diese so genannten Vorhaltekosten - unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall - auf alle Benutzer der Gesamtanlage über eine Grundgebühr zu verteilen.

Doch würde die vom Zweckverband vertretene Sicht der Dinge praktisch bedeuten, dass eine Grundgebühr nur dann entfielen, wenn der Grundstückseigentümer den kompletten Grundstücksanschluss auf seine Kosten entfernte. Umgekehrt fielen Grundgebühren an, obgleich kein Wasserzähler existiert, eine Leitung ggf. "ins Leere" geht und Wasserbezug tatsächlich gar nicht möglich ist.

Diese praktisch absurde Konsequenz legte nach Meinung des Bürgerbeauftragten aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit die Prüfung nahe, ob hier ein Entgegenkommen des Zweckverbandes möglich sei. Dafür sprach auch, dass die Satzung des Zweckverbandes hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld auf eine „betriebsfertige Herstellung“ des Anschlusses abstellte. Im Umkehrschluss ergab sich daraus nach Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass für einen – aus welchen Gründen auch immer – nicht betriebsfertigen Anschluss auch keine Grundgebühren berechnet werden können.

Dem Bürgerbeauftragten schien auch bedenkenswert, dass der noch vorhandene Abzweig von der Hauptleitung mit hoher Wahrscheinlichkeit marode sein dürfte. Damit könnte er ideell einer gänzlich fehlenden Zuleitung gleichgesetzt werden, weshalb die Grundgebühr schon von daher entfielen.

Dieser Argumentation verschloss sich der Zweckverband nicht und teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er ab dem Jahre 2005 auf eine Erhebung von Grundgebühren bei den Petenten verzichten werde. Voraussetzung dafür sei allerdings, dass Familie H. einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt, über den der Verbandsausschuss des Zweckverbandes positiv befindet.

Nachdem der Bürgerbeauftragte den Petenten diese erfreuliche Mitteilung machen konnte und der Verbandsausschuss den daraufhin gestellten Antrag aufgrund der Gegebenheiten positiv beschied, konnte das Bürgeranliegen nach kurzer Zeit mit einer tatsächlichen Abhilfe abgeschlossen werden.

3.1.3 Bitte mehr Rücksicht bei der Glasentsorgung!

Frau W. beklagte den Lärm, der beim Einwerfen von Abfallglas in die vor ihrem Wohngebäude stehenden Glascontainer entstand, und bat den Bürgerbeauftragten, auf eine Änderung des für sie und auch andere Anwohner belastenden Zustandes hinzuwirken.

Da die Angaben über die zulässigen Einwurfzeiten unsinnigerweise in Bodennähe angebracht waren, bedurfte es einiger körperlicher Gewandtheit, diese nachzulesen. Sie wurden daher meist übersehen oder ignoriert und besonders sonntags und in den Abendstunden störte das Klirren des zersplitternden Glases die Ruhe der Anwohner empfindlich.

Der Bürgerbeauftragte, der die Verärgerung von Frau W. nachvollziehen konnte, schrieb den zuständigen Stadtwirtschaftsbetrieb an und bat diesen, darauf hinzuwirken, dass die Einwurfzeiten an den Containern gut sichtbar angebracht und nötigenfalls schallgedämmte Container aufgestellt werden. Mit erfreulicher Eile und Umsicht nahm sich der Betriebsleiter des Anliegens an, prüfte den Sachverhalt und informierte sodann den Bürgerbeauftragten und die Petentin detailliert über die von ihm veranlassten Maßnahmen.

Im vorliegenden Falle hatte der Stadtwirtschaftsbetrieb dem Systembetreiber der Altglassammlung nach Abwägung aller Umstände diesen Standort zur Verfügung gestellt. Eine örtliche Verschiebung der Glascontainer, wenngleich aus individueller Sicht der Petentin wünschenswert, kam daher nicht in Betracht. So waren von vornherein Kunststoffbehälter mit speziellen Einwurfrosetten eingesetzt worden, die der gesetzlich geforderten Lärminderung auf ≤ 91 dB(A) entsprachen. Eine zusätzliche Lärmdämmung mit Zertifizierung (RAL ZU 21) hätte unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht; sie wurde für den in Rede stehenden Standort dennoch geprüft.

Auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten veranlasste der Stadtwirtschaftsbetrieb dann die Kennzeichnung der Container mit den zulässigen Einwurfzeiten im Deckelbereich. Bei der Neubeschriftung von Glascontainern wird zudem künftig der Hinweis angefügt, dass die Nichteinhaltung vorgeschriebener Entsorgungszeiten ordnungsrechtliche Sanktionen zur Folge haben kann. Dies werde, so die Petentin in einem Dankschreiben, die Containernutzer hoffentlich zu mehr Rücksichtnahme veranlassen.

3.1.4 Zweckverband und Ministerium gemeinsam für die Bürger!

Im Sinne der Anlieger einer Wohnstraße einer kleinen südthüringischen Gemeinde schilderte eine Petentin dem Bürgerbeauftragten, dass es seit geraumer Zeit erhebliche Probleme mit der ordnungsgemäßen Funktion der Kanalisation gebe.

Diese sei offenbar defekt, sodass bei Gewitter, Schneeschmelze und größeren Regenereignissen regelmäßig die Gullys überliefen und das überschießende Wasser in die Wohngebäude eindringe. Schon mehrfach habe man deshalb die Feuerwehr zum Abpumpen der Keller be-

mühen müssen. Nach Darstellung der Petentin hätten die Anwohner den zuständigen Zweckverband hierüber informiert und um Abhilfe gebeten; geschehen sei jedoch bis heute nichts.

Hierauf setzte sich der Bürgerbeauftragte zunächst mit dem Zweckverband in Verbindung und schilderte die Situation. In einer umgehenden Reaktion erläuterte der Zweckverband die Hintergründe der auch von ihm als unbefriedigend angesehenen Lage: In einem von dem Bürgermeister der Gemeinde mitgezeichneten Schreiben wurde die von der Petentin geschilderte Situation vor Ort bestätigt und ausgeführt, die Ursache für die beklagten Zustände liege maßgeblich in einer Unterdimensionierung der Kanäle. Diese seien zudem nicht aus Kanalrohren hergestellt, sondern aus Isolatoren, welche lose aneinander gestoßen seien und deshalb zwischenzeitlich beachtlichen Muffenversatz aufwiesen. Deshalb setze sich vermehrt Kanalspülgut im Kanal ab und führe zu Verstopfungssituationen. Zum anderen habe man im Sommer in dieser Straße das Problem, dass über Klärgruben vorgereinigtes Abwasser in den vorhandenen offenen Gräben abgeleitet werde, was zu einer entsprechenden Geruchsbelästigung der Anwohner führe.

Daraus resultiere die sehr unbefriedigende Entwässerungssituation für die Anwohner der Straße. Bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes habe der Zweckverband deshalb den genannten Bereich zur Erneuerung vorgesehen, allerdings erst im Jahre 2010/2011. Mit der Fertigstellung dieses Abschnittes werde zum einen die hydraulische Überlastung der vorhandenen Kanalisation beseitigt, zum anderen aber auch der Anschlussgrad an die Kläranlage für die Gemeinde nochmals deutlich erhöht. Zur Durchführung der Maßnahme sei auf Grund des Gesamtumfanges jedoch in jedem Fall die Ausreichung von Fördermitteln erforderlich.

Die protokollarische Abstimmung zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Zweckverband zur Umsetzung der EU-Richtlinie 91/271 sehe zurzeit aber vor, im Jahre 2005 zunächst den 2. Bauabschnitt einer anderen Straße in der Gemeinde zu realisieren. Diese Maßnahme befinde sich auch aktuell auf der diesjährigen Fördermittelliste des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU). Von den Gesamtkosten seien rund 3/5 als Fördermittel vorgesehen. Die Aufnahme dieser Maßnahme im Jahre 2000 in die protokollarische Abstimmung habe jedoch unter dem damaligen Kenntnisstand der Entwässerungssituation der Gemeinde stattgefunden.

In Anbetracht der aktuellen Verschärfung der Entwässerungssituation in der Wohnstraße der Petentin hielt der Zweckverband einen Tausch beider Maßnahmen aber für überlegenswert. Auf diese Weise könne die Entwässerungssituation dort, wo am dringendsten Abhilfe nötig sei, deutlich verbessert werden. Eine Realisierung des Maßnahmentausches würde bei den Bürgern der Gemeinde insgesamt auch den Eindruck vermeiden, dass Zweckverband und Gemeinde an einer Stelle investierten, an der die Notwendigkeit nicht so offensichtlich erkennbar sei, wie an der von der Petentin angegebenen Stelle. Für den Fall, dass das TMLNU seine Bereitschaft zu dem beabsichtigten Tausch signalisieren würde, sicherte der Zweckverband daher die Umsetzung der Maßnahme zu. Unabhängig hiervon werde man zwischenzeitlich schon einmal die Planungsunterlagen vorbereiten, um ggf. unnötigen Zeitverzug zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund dieser kooperativen Zuarbeit des Zweckverbandes und seiner bürgerfreundlichen Flexibilität wandte sich der Bürgerbeauftragte mit der Bitte an das TMLNU, die Möglichkeit des Tausches der Maßnahmen unter Fördergesichtspunkten wohlwollend zu prüfen. Diesem Tausch stimmte das Ministerium in einer ebenfalls zügigen Rückäußerung ohne Einschränkungen zu, sodass noch im Berichtszeitraum mit der Verbesserung der Entwässerungssituation in der Wohnstraße der Petentin begonnen werden konnte. Somit konnte nicht zuletzt durch das Entgegenkommen des zuständigen Zweckverbandes und des TMLNU dem von der Petentin geschilderten Problem zügig abgeholfen werden.

3.1.5 Wer bearbeitet denn nun meinen Widerspruch?

Herr K. hatte den Bürgerbeauftragten wegen der noch ausstehenden Bearbeitung seines Widerspruches um Unterstützung gebeten.

Sein gegen die Erhebung einer Abwasserabgabe eingelegter Widerspruch war – und das konnte er nicht nachvollziehen – auch nach 2 ¼ Jahren noch nicht abschließend bearbeitet worden. Die Gemeinde hatte ihm zwar bereits vor 1 ½ Jahren mitgeteilt, seinen Widerspruch an das Landratsamt (LRA) als der zuständigen Kommunalaufsicht zur Bescheidung weitergereicht zu haben. Allerdings hatte Herr K. von dort nicht einmal eine Eingangsbestätigung erhalten. Daher bat er den Bürgerbeauftragten, auf eine Entscheidung in seiner Angelegenheit hinzuwirken.

Der Bürgerbeauftragte schrieb daraufhin das zuständige Landratsamt an und drängte auf Erledigung. In seiner Antwort führte das Landratsamt überraschend aus, dass die Gemeinde entgegen ihrer Mitteilung an Herrn K. den Vorgang noch nicht weitergereicht hatte. Er war mithin versehentlich liegen geblieben.

Durch die Anfrage des Bürgerbeauftragten war das LRA jedoch auf dieses Versehen der Gemeinde aufmerksam geworden und drängte diese nun, den Vorgang – wie bereits vor 1 ½ Jahren angekündigt – weiterzureichen, damit zeitnah über den Widerspruch entschieden werden könne.

Dieser Aufforderung kam die Gemeinde dann umgehend nach, sodass Herr K. kurz danach über die abschließende Bearbeitung seines Widerspruches informiert werden konnte. Ein erfreulicher Nebeneffekt war, dass der Widerspruch von Herrn K. zur Aufhebung des angegriffenen Bescheides führte.

Somit konnten durch das Tätigwerden des Bürgerbeauftragten in dieser Angelegenheit zwei Probleme gleichzeitig gelöst werden.

3.1.6 Werden Baukostenzuschüsse im Bereich Wasser analog zu Wasserbeiträgen ebenfalls zurückgezahlt?

Herr H. hatte beim Bürgerbeauftragten unter Bezugnahme auf die Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der damit verbundenen Rückzahlung von Wasserbeiträgen nachgefragt, ob er auch die Baukostenzuschüsse zurückerstattet bekommen kann, die ihm für die Herstellung seines Trinkwasseranschlusses durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt worden sind.

Dies musste der Bürgerbeauftragte unter Hinweis auf die Rechtslage verneinen.

Danach werden Baukostenzuschüsse gegenüber Neuanschlussnehmern auf Grundlage von § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – einer Verordnung des Bundes – erhoben.

Die Erhebung von Wasserbeiträgen erfolgt nach Maßgabe des ThürKAG. Der Landesgesetzgeber hat in der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Novellierung des ThürKAG als Übergangsbestimmung in § 21 a Abs. 3 die Rückzahlung der Wasserbeiträge geregelt. Diese erstreckt sich auf Beiträge für Wasserversorgungseinrichtungen, die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG bereits bezahlt worden sind.

Hintergrund dieser Übergangsbestimmung ist, dass gemäß § 7 Abs. 2 des novellierten ThürKAG (abweichend von der bisherigen Rechtslage) für Einrichtungen der Wasserversorgung keine Beiträge erhoben werden.

Die Rückzahlung nach § 21 a Abs. 3 ThürKAG gilt jedoch nur für Wasserbeiträge, die auf der Grundlage des ThürKAG erhoben wurden. Die AVBWasserV und hierauf beruhende Baukostenzuschüsse werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Herrn H. wurde daher unter Hinweis auf die Rechtslage mitgeteilt, dass die im ThürKAG fixierte Rückzahlung der Wasserbeiträge keinen Einfluss auf bereits gezahlte Baukostenzuschüsse hat.

3.1.7 Warum wird in manchen Fällen die ortsübliche Tiefenbegrenzung nicht zur Anwendung gebracht?

Familie K. hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, da ihr, obwohl Eigentümerin eines 115 Meter tiefen Grundstücks, bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine Tiefenbegrenzung gewährt worden war.

Dieser Umstand verwunderte die Familie vor allem deshalb, weil in der städtischen Straßenausbaubeitragssatzung bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen (was bei ihrem Grundstück der Fall ist) ab 35 Meter Grundstückstiefe die Anwendung einer Tiefenbegrenzung vorgesehen ist.

Recherchen des Bürgerbeauftragten, der die Angelegenheit mit Vertretern der Stadtverwaltung vor Ort in Augenschein nahm, ergaben dann, dass das Grundstück der Petenten tatsächlich 115 Meter lang ist. Auch ist in der einschlägigen Straßenausbaubeitragssatzung eine

Tiefenbegrenzung in der von Familie K. benannten Höhe vorhanden. Warum wurde sie also nicht zur Anwendung gebracht?

Bei Betrachtung der konkreten Grundstücksverhältnisse ließ sich diese Frage allerdings schnell beantworten. Wenn das Grundstück auch eine über die örtlichen Verhältnisse hinausgehende Tiefe aufweist, so ist es doch bis zu einer Tiefe von 115 Meter bebaut.

Die Tiefenbegrenzung kann jedoch nur Anwendung finden, wenn hinter der errechneten ortsüblichen Bebauungstiefe, der so genannten Tiefenbegrenzung, keine Bebauung mehr vorhanden ist. Daher war die Anwendung der Tiefenbegrenzung bei dem Grundstück von Familie K. nicht möglich.

Obgleich der Bürgerbeauftragte Familie K. nicht zum Vorteil der Tiefenbegrenzung verhelfen konnte, so vermochte er durch Erläuterung der Rechtslage dem Ehepaar zumindest das ungute Gefühl zu nehmen, einer fehlerhaften Bescheidung unterlegen zu sein.

3.2 Arbeit, Soziales und Gesundheit

3.2.1 Sicher ist sicher!

Eine ARGE SGB II (Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitssuchende) versagte einem ihrer Kunden die erbetene sofortige Eingangsbestätigung zu seinem persönlich übergebenen Widerspruch, weshalb dieser sich an den Bürgerbeauftragten wandte.

Herr S. beabsichtigte gegen eine Entscheidung der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft SGB II Widerspruch einzulegen. Um sicher zu sein, dass sein Widerspruch form- und vor allem fristgerecht bei der Arbeitsgemeinschaft eingeht, übergab er diesen persönlich und erbat eine Bestätigung über den Eingang durch Vermerk oder Eingangsstempel auf einer vorsorglich mitgebrachten Kopie seines Widerspruchs. Diese Eingangsbestätigung wurde ihm jedoch sowohl vom Mitarbeiter an der Anmeldung als auch von der für ihn zuständigen Bearbeiterin verweigert.

Da Herrn S. in einem ähnlichen Fall eine Eingangsbestätigung anstandslos erteilt worden war, konnte er die Vorgehensweise der

Behördenmitarbeiter nicht nachvollziehen und beklagte sich darüber beim Bürgerbeauftragten.

Dieser bat, dem Anliegen von Herrn S. folgend, den Geschäftsführer dieser Arbeitsgemeinschaft um Prüfung, ob der Empfang von Unterlagen bei persönlicher Übergabe auf Wunsch sofort bestätigt werden könnte.

In seiner Antwort brachte die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft zum Ausdruck, die Eingabe grundsätzlich nachvollziehen zu können. Sie erläuterte jedoch, dass im Falle eines Widerspruches jeder einzelne Widerspruchsführer aufgrund einer Verfahrensvorschrift ohnehin eine schriftliche Eingangsbestätigung erhalte. Dies war auch im Fall von Herrn S. nachweislich erfolgt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichteten die Arbeitsgemeinschaften jedoch darauf, den Eingang eines Widerspruches - beispielsweise bei persönlicher Übergabe - sofort zu bestätigen.

Der Bürgerbeauftragte erwiderte darauf, dass eine auf besonderen Wunsch erfolgende formlose Bestätigung eines persönlich überbrachten Antrages, Widerspruches etc. doch nicht zu einem letztendlich ins Gewicht fallenden höheren Arbeitsaufwand führen könne. Dafür schaffe es beim Kunden das Gefühl, sein Widerspruch sei nun gut angekommen und auf dem rechten Wege. Mit dieser unbürokratischen Vorgehensweise könnten zudem auch allgemein gehegte Vorbehalte gegen öffentliche Verwaltungen abgebaut werden.

Diese Argumente überzeugten die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft, sodass diese ihren Mitarbeitern nahe legte, künftig den Eingang von Widersprüchen sofort zu bestätigen, sofern Kunden dies wünschen sollten. Somit konnte nicht nur dem Bürgeranliegen von Herrn S. abgeholfen, sondern auch künftigen Verärgerungen von Kunden im Geschäftsbereich dieser Arbeitsagentur vorgebeugt werden.

3.2.2 Das geheime Sparbuch

Gegenstand eines weiteren Anliegens im Berichtszeitraum war eine ausbildungsförderungsrechtliche Angelegenheit.

So hatte ein Auszubildender beim zuständigen Landkreis Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt und erhalten. Nachdem diesem durch eine Mitteilung des Bundesamtes für

Finanzen bekannt geworden war, dass auf den Namen des Auszubildenden Vermögen angelegt ist und Zinseinkünfte bestehen, sah sich der BAföG-Empfänger erheblichen Rückforderungen des Landkreises gegenüber.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, keine bzw. falsche Angaben zu seinem Vermögen gemacht zu haben, hatte der Petent auch bereits einen Bußgeldbescheid erhalten. Wegen des für ihn undurchsichtigen und nicht nachvollziehbaren Vorganges wandte er sich daher an den Bürgerbeauftragten.

Dieser recherchierte den Sachverhalt und deckte auf, dass der Grund für die unglückliche Entwicklung in der Sache offenbar darin lag, dass die Großeltern und die Eltern des Petenten auf dessen Namen und somit zu seinen Gunsten, jedoch ohne sein Wissen – so ihre Aussagen – Vermögen für ihn angelegt hatten.

Der Bürgerbeauftragte wies den Petenten darauf hin, dass die Leistungen nach dem BAföG aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden und deshalb vom Sinn und Zweck des Gesetzes nur demjenigen zugute kommen sollen, der zur Sicherung seiner Ausbildung dieser Unterstützung auch wirklich bedarf. Hieraus erklärt sich, dass sich derjenige, der Leistungen beansprucht, nach den §§ 1, 11, 26 ff. BAföG in gewissem Umfang Einkommen und Vermögen bestimmter Angehöriger und eigenes Einkommen und Vermögen anrechnen lassen muss.

Um Missbrauch zu verhindern, findet zwischen den Behörden, die das Gesetz anwenden, und dem Bundesamt für Finanzen ein Datenabgleich statt. Beim Bundesamt für Finanzen werden zentral die jährlich angefallenen Zinserträge für Guthaben, entsprechende Geldanlagen und hierzu erteilte Freistellungsaufträge erfasst.

Bei der Eingabe des Petenten ging es mithin letztlich um die Rechtsfrage, ob er sich auch Vermögen anrechnen lassen muss, von dessen Existenz er möglicherweise gar keine Kenntnis hat, dessen Begünstigter er aber gleichwohl ist. Diese Frage war, wie auch einer Entscheidung eines thüringischen Verwaltungsgerichtes zu entnehmen ist, eindeutig mit „Ja“ zu beantworten, sodass der Bürgerbeauftragte bei diesem Bürgeranliegen eine Unrichtigkeit der vom Landkreis geltend gemachten Rückforderung nicht erkennen konnte.

Was den Bußgeldbescheid betraf, konnte der Bürgerbeauftragte den Petenten darüber informieren, dass die Frage, ob er sich das vorhandene Vermögen anrechnen lassen müsse oder nicht, zu trennen sei von der im Bußgeldbescheid behandelten Frage, ob bzw. inwieweit dem Petenten der Vorwurf zu machen sei, vorsätzlich oder fahrlässig keine oder falsche Angaben im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausbildungsförderung gemacht zu haben. Dies könnte nur bejaht werden, wenn der Petent infolge entsprechender Kenntnis vollständige bzw. richtige Angaben hätte machen können. Dies müsste ihm aber nachgewiesen werden.

Sein bis dahin unwiderlegt gebliebener Einwand, von dem Vermögen nichts gewusst zu haben, wird deshalb das zuständige Amtsgericht zu bewerten haben, das ggf. über einen entsprechenden Einspruch des Petenten gegen den Bußgeldbescheid zu entscheiden hat. Vorsorglich wies der Bürgerbeauftragte den Petenten schließlich darauf hin, dass vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben bei der BAföG-Beantragung zusätzlich auch noch als Betrug im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) gewertet werden können.

Mit diesen Informationen konnte das Bürgeranliegen zwar nicht wie von dem Petenten gewünscht, wohl aber mit ausführlicher Erläuterung der Sach- und Rechtslage, abgeschlossen werden.

3.2.3 "... dann war Funkstille"

Das Ehepaar S., Eltern zweier Kinder, beklagte sich Anfang April 2005 beim Bürgerbeauftragten über die lange Bearbeitungsdauer ihres Kindergeldantrages, den sie bei der Kindergeldkasse der Agentur für Arbeit (AfA) in G. im Dezember 2004 gestellt hatte.

In der Vergangenheit unternommene Versuche, Auskunft über das Schicksal des Antrages zu bekommen, waren in den Tiefen des Telefonnetzes der Behörde verlaufen. Erst auf ihre schriftliche Anmahnung bei der Kindergeldkasse hin hatten die Eltern im Februar 2005 die Nachricht erhalten, über den Anspruch auf Kindergeld könne noch nicht endgültig entschieden werden. Es müssten noch Unterlagen zu den Einkommensverhältnissen ihres älteren Kindes beigebracht werden - und zwar innerhalb von 14 Tagen.

Dies hatten die Eltern prompt erledigt, aber dann passierte wiederum eine lange Zeit nichts. Als es endlich nach vielen Versuchen gelungen war, eine Sachbearbeiterin telefonisch nach dem Gang der Dinge zu befragen, konnte die Akte nicht aufgefunden werden. Die Sachbearbeiterin hatte um die Telefonnummer der Eltern gebeten und versprochen zurückzurufen, doch "...dann war wieder Funkstille", weshalb sich die Petenten an den Bürgerbeauftragten wandten und ihn um Hilfe bei der Beschleunigung ihrer Angelegenheit baten.

Dieser forschte nach und konnte auf diesem Wege dazu beitragen, dass bereits Mitte Mai 2005 die Genehmigung des Antrages vermeldet werden konnte. Zudem kündigte der Bescheid eine erfreuliche Nachzahlung ausstehender Beträge an. Wenngleich das erzielte Ergebnis für die Petenten hoch willkommen war, ist die Diskontinuität dieses Bearbeitungsverlaufs nicht geeignet, Vertrauen in die Arbeitsweise der AfA aufkommen zu lassen.

3.2.4 Hypnose für alle?

Ein Petent hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil ihm durch einen gebührenpflichtigen Bescheid mit sofortiger Wirkung untersagt worden war, Hypnose als alternative Heilmethode anzuwenden.

Dies konnte der Petent nicht nachvollziehen, hatte er doch lediglich bei der für ihn zuständigen Stadtverwaltung nachgefragt, welche Voraussetzungen er erfüllen müsse, um Hypnose als alternative Heilmethode bei anderen (gewerbsmäßig) anwenden zu können. Dem entsprechend hatte er auch eher mit der Beantwortung seiner Nachfrage und weniger mit der Untersagung einer Tätigkeit gerechnet, der er erst zukünftig – nach Erfüllen der Voraussetzungen – nachgehen wollte.

Gegen den gebührenpflichtigen Bescheid hatte der Petent Widerspruch eingelegt, der jedoch bereits bei der Abhilfeprüfung durch die Ausgangsbehörde zurückgewiesen worden war. Zu diesem Zeitpunkt bat der Petent den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, da er sich durch die bescheiderstellende Behörde falsch verstanden fühlte.

Der Bürgerbeauftragte konnte die Überraschung des Petenten im Zusammenhang mit dem gebührenpflichtigen Bescheid nachvollziehen und setzte sich mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem der Wi-

derspruch des Petenten zwischenzeitlich zur Entscheidung vorgelegt worden war, in Verbindung.

Insbesondere machte er darauf aufmerksam, dass das vom Petenten als vorsorgliche Anzeige und Nachfrage gedachte Schreiben von der Ordnungsbehörde ggf. missverstanden worden sein könnte. Dafür spräche, dass die getroffenen Aussagen so interpretiert worden seien, als sei der Petent ohne Vorliegen der von ihm erfragten Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt seiner Anfrage fortlaufend heilkundlich tätig gewesen.

Dieser Sicht der Dinge schloss sich das Landesverwaltungsamt an und teilte kurz darauf mit, dass der angegriffene Bescheid aufgehoben wurde.

Mit dieser für den Petenten sehr erfreulichen Mitteilung konnte der Bürgerbeauftragte das Verfahren abschließen. Um jedoch dem ursprünglichen Anliegen des Petenten – Beantwortung einer an die Behörde herangetragenen Frage – nachzukommen, informierte der Bürgerbeauftragte den Petenten in seinem Abschluss schreiben über die rechtlichen Voraussetzungen heilkundlicher Tätigkeit und insbesondere der Hypnose.

Danach bestand seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 zunächst im Norddeutschen Bund, später im Deutschen Reich, so genannte Kurierfreiheit, wonach die Ausübung von Heilkunde jedermann ohne Erlaubnis gestattet war.

Jedoch auch im Rahmen der Gewerbeordnung war die Kurierfreiheit in bestimmten Belangen eingeschränkt (Notwendigkeit eines Prüfungszeugnisses bei Hebammen, bestimmte Behandlungen nur durch Ärzte usw.). Allerdings beinhalten medizinische oder zumindest heilende Behandlungsmaßnahmen mit unmittelbar körperlich manifesten Folgen für den jeweiligen Patienten auch immer ein gewisses Risikopotenzial, sodass infolge der Kurierfreiheit auch zahllose Gesundheitsschäden eingetreten sind. Infolgedessen wurde im Jahre 1939 das Heilpraktikergesetz (HPG) geschaffen. Es ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gemäß Art. 123 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 125 GG i. V. m. Art. 74 Nr. 19 GG weitergeltendes Bundesrecht.

Ziel des Gesetzes ist es, Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Deshalb enthält das Gesetz einen allgemeinen Erlaubniszwang für die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und stellt das unbefugte (sprich: ohne Erlaubnis erfolgende) Ausüben der Heilkunde unter Strafe. Bei der Anwendung des Gesetzes stellt sich deshalb an erster Stelle die Frage, ob eine Person eine „erlaubnispflichtige Heilbehandlung“ im Sinne des Gesetzes ausübt.

§ 1 Abs. 2 des HPG definiert die Ausübung der Heilkunde als jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Das heilende Behandeln wird rechtlich definiert als jedes Verhalten, dass bei den Behandelten den Eindruck hinterlässt, es sei darauf angelegt, sie zu heilen oder ihnen doch zumindest eine Erleichterung zu verschaffen.

Einigkeit besteht zwar darüber, dass geistig-rituelle Tätigkeiten dieser Definition nicht zuzurechnen sind. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes beruht die Erlaubnisfreiheit geistig-rituellen Heilens auf dem Fehlen eines Gefährdungspotenzials der konkreten Heilmethode. Beispiele hierfür sind Gesundbeten oder bloßes Handauflegen, weil sie keine körperlichen Folgen zeitigen, sondern zuvörderst die Selbstheilungskräfte des jeweiligen Patienten aktivieren sollen, sodass bei diesen Techniken eher die Gesundungsbereitschaft des Patienten auf geistig-ritualisierter Ebene angesprochen wird.

Die Hypnose jedoch, dies ist in der Wissenschaft ebenfalls Konsens, kann beim Patienten nicht nur heilende Wirkung entfalten, sondern u. a. Angstzustände, Schwindel oder Psychosen hervorrufen. Hierbei handelt es sich um Krankheiten, die sich körperlich manifestieren. Dieses objektive Gefährdungspotenzial macht die Hypnose zur Heilbehandlung i. S. d. HPG.

Zur erlaubnispflichtigen – und bei Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis strafbewehrten – Heilbehandlung i. S. d. HPG wird eine solche Tätigkeit jedoch erst dann, wenn sie tatsächlich berufs- oder gewerbsmäßig betrieben wird oder werden soll. Berufs- oder gewerbsmäßig im Sinne des Heilpraktikerrechts handelt, wer die Absicht hat, die heilende Tätigkeit in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einer wenn auch nicht dauernden, so doch wiederkehrenden Beschäftigung zu machen.

Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Be-
nehmen mit dem Gesundheitsamt. Untere Verwaltungsbehörde im
Sinne der für die Umsetzung des HPG erlassenen Durchführungsver-
ordnung ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister und in Land-
kreisen der Landrat.

Deshalb machte der Bürgerbeauftragte den Petenten eindringlich da-
rauf aufmerksam, dass er - sollte er die Absicht haben, hypnotische
Behandlungen durchzuführen und sie zu einer wiederkehrenden Be-
schäftigung zu machen - der Heilpraktikererlaubnis bedürfe.

Damit konnte der Bürgerbeauftragte nicht nur dafür sorgen, dass der
gegenüber dem Petenten erlassene belastende Bescheid aufgehoben
wurde, sondern er konnte ihm auch noch die von ihm gewünschten In-
formationen zukommen lassen.

3.2.5 Kindergeld bei EU-Ausländern

Eine Petentin wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil ihr durch die
zuständige Familienkasse kein Kindergeld zuerkannt worden war.

Die Petentin ist Mutter eines dreijährigen Sohnes, für den sie das allei-
nige Sorgerecht besitzt. Der Vater, spanischer Staatsangehöriger, war
nach der Geburt des Sohnes nach Spanien zurückgekehrt, wo er sei-
nen Lebensunterhalt verdiente. Seinen Unterhaltspflichten kam er je-
doch nicht nach. Die Mutter selbst war nicht berufstätig.

Die Familienkasse begründete die Nichtgewährung des Kindergeldes
damit, dass nach einem EU-Abkommen mit Spanien vorrangig der El-
ternteil, welcher arbeitet, das Kindergeld beziehe. Dies vermochte die
Petentin nicht einzusehen, da der Kindesvater trotz Berufstätigkeit sei-
ner Unterhaltspflicht nicht nachkam.

Der Bürgerbeauftragte recherchierte die Rechtslage, indem er sich an
die übergeordnete Behörde der Familienkasse, vorliegend die
Regionaldirektion der Agentur für Arbeit, wandte. Danach stellte sich
die Situation wie folgt dar: Die Anspruchsberechtigung für Kindergeld
ergibt sich für die in Deutschland lebende Kindesmutter aus §§ 62, 63
Einkommenssteuergesetz (EStG). In Spanien haben Arbeitnehmer,
Rentner, Vollwaisen und verlassene Kinder einen Anspruch auf so ge-
nannte Familienausgleichsleistungen auf Grundlage des gesetzgeben-

den königlichen Dekrets Nr. 1/94 vom 20.06.1994 zur Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit (Ley General de Seguridad Social). Vorliegend standen dem Kindesvater auf Grund seiner Arbeitnehmertätigkeit in Spanien Familienleistungen gemäß Art. 12 II a in Verbindung mit Art. 73 Verordnung (VO) für sein in Deutschland lebendes Kind zu.

Dieser Anspruch traf mit dem Anspruch der Mutter auf deutsches Kindergeld nach dem EStG zusammen. In einem solchen Fall konkurriert der Anspruch des im Ausland berechtigten Elternteils mit dem Anspruch des nach nationalem deutschem Recht berechtigten Elternteils, sodass für die Lösung der Anspruchskonkurrenz die Rangfolgeregelungen der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 VO und der EWG-Verordnung Nr. 574/72 (Durchführungsverordnung - DVO) anzuwenden sind.

Art. 76 VO und Art. 10 DVO sowie Art. 79 Abs. 3 VO regeln die Konkurrenz der Rechtsvorschriften zwischen den beteiligten Staaten, wenn für ein Kind in zwei oder mehreren EU/EWR-Staaten Anspruch auf Familienleistungen oder –beihilfen besteht. Sofern ein Elternteil im Wohnland des Kindes (hier Deutschland) eine Berufstätigkeit im Sinne des Beschlusses Nr. 119 ausübt, wird dadurch die vorrangige Zuständigkeit dieses Staates begründet. Geht der anspruchsberechtigte Elternteil im Wohnland des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nach, so ist vorrangig das Land für die Zahlung des Familienausgleichs zuständig, in dem der erwerbstätige Elternteil lebt (hier Spanien).

Soweit Spanien geringere Familienausgleichsleistungen gewährt, als sie nach deutschem Recht gezahlt werden würden, zahlt die zuständige Familienkasse den entsprechenden Differenzbetrag an die Kindesmutter aus.

Die Regionaldirektion konnte dann aber doch noch aufzeigen, wie die Petentin in den Genuss des Kindergeldes kommen konnte. Und zwar sieht § 75 Abs. 2 der VO in diesem Fall einen so genannten Abzweigungsantrag vor. Dieser kann, initiiert durch die Kindesmutter, von der deutschen Verbindungsstelle bei der spanischen Verbindungsstelle gestellt werden, wenn der Kindesvater – wie vorliegend – seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird das Kindergeld dann über die Verbindungsstellen an die Kindesmutter ausgezahlt.

Der Petentin wurde daher empfohlen, sich wegen dieses Abzweigungsantrages an die für sie zuständige Familienkasse zu wenden. Insgesamt konnte so durch die Anrufung der übergeordneten Behörde eine Klärung der Rechtslage erreicht werden, mit der die Familienkasse vor Ort sichtlich überfordert war.

3.2.6 Finanzierung der Heimkosten behinderter Kinder

Der Vater eines behinderten Kindes musste bis Ende 2004 für die Unterbringung seines Kindes in einem Kinderheim 26 Euro pro Monat an das Landratsamt (LRA) zahlen. Ab dem 01.01.2005 war dieser Betrag um 20 Euro auf nunmehr 46 Euro pro Monat erhöht worden. Der Petent fragte daher nach, ob diese Erhöhung durch eine entsprechende gesetzliche Regelung gedeckt sei.

Des Weiteren verwunderte ihn, dass seinem Sohn eine Grundsicherungsleistung gewährt wurde, die laut Bescheid an das Kinderheim gezahlt werden müsste. Er fragte bei dem Kinderheim nach und erfuhr, dass dieses den Grundsicherungsbetrag nicht erhalte. Da aber auch der Sohn den Betrag nicht ausgezahlt bekam, wollte der Petent wissen, wem dieses Geld zusteht und wer es letztendlich bekommt.

Der Bürgerbeauftragte erklärte dem Petenten, dass in diesem Fall das am 01.01.2005 in Kraft getretene Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschlägig ist. § 94 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass der Unterhaltspflichtige - hier der Vater - für Leistungen zum Lebensunterhalt seines Sohnes pauschal 20 Euro monatlich an den Träger der Sozialhilfe und 26 Euro auf die Eingliederungshilfe für Behinderte zu zahlen hat.

Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist, dass grundsätzlich die Eltern für den Lebensunterhalt ihres Kindes aufzukommen haben. Dementsprechend müssen sie auch, wenn es ihrem Leistungsvermögen entspricht, soweit erforderlich die Unterbringungskosten und den Lebensunterhalt für ihr Kind bezahlen.

Da die Eltern - wie auch in diesem konkreten Fall - aufgrund der hohen Heimkosten hierzu regelmäßig nicht in der Lage sein dürften, werden diese Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen. Damit gehen allerdings auch die Unterhaltsansprüche, die das Kind den Eltern gegenüber hat, auf den Sozialhilfeträger über. Diese werden pauschal mit

46 Euro angesetzt und können, wie auch in diesem Fall erfolgt, durch den Sozialhilfeträger von den Eltern eingefordert werden.

Nur wenn Eltern den Nachweis erbringen, dass sie auch diese Beträge nicht aufbringen können, also (vollständig) leistungsunfähig sind, wird davon abgesehen, diesen Betrag geltend zu machen. Praktisch kommt dies immer dann in Frage, wenn die Eltern z. B. Sozialhilfe erhalten. Diese Informationen wurden dem Petenten schriftlich übermittelt.

Zu der Frage, wer den Grundsicherungsbetrag erhalte, der per Bescheid zu Gunsten des Sohnes festgestellt worden sei, konnte der Bürgerbeauftragte nach Rücksprache mit dem zuständigen LRA den Petenten darüber informieren, dass dieser Betrag mit den Kosten für das Heim verrechnet wird. Das heißt, der Sozialhilfeträger zahlt die gesamten Unterbringungskosten und im Gegenzug erhält er den Grundsicherungsbetrag.

Da der Sohn ohnehin verpflichtet ist, den ihm zustehenden Grundsicherungsbetrag als relevantes Einkommen einzusetzen, ist diese Vorgehensweise einfacher, als wenn das Heim Kosten in Höhe des Grundsicherungsbetrages bei dem Sohn geltend machte und die restlichen Heimkosten (um den Grundsicherungsbetrag gekürzt) vom Sozialhilfeträger erhalten würde. Die Vorgehensweise des Sozialhilfeträgers – hier des LRA – war somit nicht zu beanstanden.

3.2.7 Familienurlaub mit Fördermitteln

Herr und Frau L. hatten sich als Eltern von drei Kindern an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil ihnen ihr Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für einen Familienurlaub versagt worden war.

Sie hatten für sich, ihre drei Kinder und für das im Frühjahr 2005 zu erwartende Baby einen Antrag auf einen Zuschuss des Freistaats Thüringen für eine Familienerholungsmaßnahme im Sommer des Berichtsjahres gestellt.

Mit ihrer zeitigen Antragstellung bereits im Januar des Berichtsjahres waren Herr und Frau L. einer schriftlichen Empfehlung des Landesjugendamtes nachgekommen, die Anträge diesem bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Erholungsmaßnahme, jedoch möglichst schon im Januar/Februar des laufenden Jahres, vorzulegen. Zu einem frühe-

ren Zeitpunkt hätte nach Mitteilung von Familie L. der Antrag auch nicht vollständig gestellt werden können, da der ALG II-Bescheid von Herrn L. erst zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Ende Mai des Jahres 2005 wurde dann – aufgrund ihrer frühzeitigen Antragstellung für die Petenten überraschend – der Antrag abgelehnt, da die Haushaltsmittel zum Zeitpunkt des Antragsingangs bereits erschöpft waren.

Ergänzend hatten die Petenten gegenüber dem Bürgerbeauftragten zudem vorgetragen, dass – wie in der Richtlinie als Voraussetzung für eine Förderung angeführt – eine Bestätigung über die unverbindliche Buchung eines Ferienplatzes vorgelegt werden müsse. Diese zu bekommen, sei jedoch bei einem von ihnen benötigten Ferienplatz für (zum Zeitpunkt des Reiseantritts) sechs Personen praktisch unmöglich. D. h., wenn man sich solch einen Platz sichern wolle, müsse man ihn verbindlich buchen.

Familie L. hatte daher den Urlaubsplatz verbindlich gebucht. Durch den Wegfall der eingeplanten Fördermittel konnte der Urlaub aufgrund fehlender Eigenmittel nun nicht angetreten werden. Da die Ablehnung jedoch erst fünf Monate nach Antragstellung – Ende Mai 2005 – ergangen war, blieb den Petenten aufgrund der Kurzfristigkeit keine andere Wahl, als den Urlaubsplatz kostenpflichtig zu stornieren.

Da das Ergebnis der vorstehenden Angelegenheit nicht gewollt sein konnte, hat sich der Bürgerbeauftragte an das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) gewandt und nachgefragt, welche Möglichkeiten im Fall von Familie L. und im Umgang mit der „Richtlinie des TMSFG für die Gewährung individueller Zuschüsse des Freistaats Thüringen zur Förderung der Familienerholung“ vom 12.08.2003 im Allgemeinen gesehen werden, um derartigen Auswirkungen zukünftig vorzubeugen.

Das TMSFG teilte daraufhin mit, dass, um eine gerechte Verteilung der Haushaltsmittel zu erzielen, diese in der Reihenfolge des Posteingangs der Anträge vergeben werden. Da der Haushalt für das Jahr 2005 erst Ende April verabschiedet worden sei, erfolgte eine Mittelübertragung erst Anfang Mai.

Als die Haushaltsmittel somit zur Verfügung standen, wurden die eingegangenen Anträge dann auch umgehend entsprechend ihrem Ein-

gang bearbeitet. Da der Antrag von Familie L. zwar entsprechend dem Hinweis des Landesjugendamtes rechtzeitig, im Hinblick auf die Vielzahl der Anträge und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aber zu spät eingegangen war, musste er aufgrund fehlender Haushaltsmittel abgelehnt werden.

Wäre ihr Antrag drei Tage eher eingegangen, hätten die Petenten auch 2005 eine Zuwendung bekommen können, denn sie haben von der Möglichkeit nach Punkt 4.5 der Richtlinie Gebrauch gemacht, alle zwei Jahre (bewilligt wurden bereits Maßnahmen in den Jahren 2001 und 2003) einen Antrag zu stellen.

Unter Punkt 6.2 der Richtlinie war dazu des Weiteren festgeschrieben, dass der Antrag – wie auch bereits von den Petenten beanstandet – vor Vertragsabschluss zu stellen ist. Es darf daher vor der Antragstellung noch keine Buchung vorgenommen worden sein.

Grund dafür ist, dass gemäß § 44 i. V. m. § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen nur für solche Zwecke gewährt werden dürfen, die ohne die Zuwendung nicht erreicht werden können. Wird bereits vor Antragstellung eine verbindliche Vertragsvereinbarung mit der Ferienstätte abgeschlossen, wird dies als unwiderlegbare Vermutung dafür betrachtet, dass eine Zuwendung zur Erreichung des Zweckes nicht erforderlich ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass grundsätzlich alle antragstellenden Familien bedürftig sind, was spätestens bei der Antragsprüfung festgestellt wird, ist die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes jedoch nur dann möglich, wenn die Reihenfolge der Antragsgänge konsequent berücksichtigt wird.

Warum das Landesjugendamt in dem bereits erwähnten Informationsschreiben eine Antragstellung im Januar/Februar angeraten hatte, erläuterte dieses auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten. Danach war der Bearbeiterin zum Zeitpunkt dieses Schreibens im November 2004 noch nicht bekannt, in welcher Höhe die Zuschüsse zur Familienerholung 2005 vergeben werden und wie hoch das Antragsaufkommen im Januar sein würde. Daher konnte sie in ihrem Informationsschreiben nur von den Gegebenheiten des Antragsvolumens im Januar 2004 und der Höhe der Zuschüsse des Jahres 2004 ausgehen.

Im Jahre 2004 wäre der Antrag der Petenten im Hinblick auf die zeitige Antragstellung danach zeitlich völlig ausreichend gewesen, um eine Förderung zu erhalten.

Wenn die Bemühungen des Bürgerbeauftragten aus nachvollziehbaren Gründen auch nicht zu einer Abänderung der durch das Landesjugendamt getroffenen Entscheidung führen konnten, so wurde Familie L. zumindest der Hinweis gegeben, von der Möglichkeit telefonischer Nachfragen Gebrauch zu machen. Dass dieses Angebot selbstverständlich besteht, wurde dem Bürgerbeauftragten sowohl mündlich als auch schriftlich versichert. In diesem Rahmen könnten dann auch Probleme im Zusammenhang mit der Antragstellung (z. B. ob gegebenenfalls der ALG II-Bescheid nachgereicht werden kann) und Absprachen wegen anstehender Buchungen) geklärt werden.

Die Petenten bedankten sich für die Recherchen des Bürgerbeauftragten und wollen die gegebenen Hinweise bei einer erneuten Antragstellung im Jahr 2006, was aufgrund der Ablehnung ihres Antrages im Jahr 2005 möglich ist, berücksichtigen.

3.2.8 ARGE-Darlehen für Heizungsreparatur

Besorgt wandte sich eine Bezieherin von Arbeitslosengeld II an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, sie zu unterstützen.

Vor kurzem habe der Schornsteinfeger festgestellt, dass die Gastherme, die das Einfamilienhaus heize, in dem sie mit ihren minderjährigen Kindern wohne, dringend repariert werden müsse. Da sie die Kosten hierfür nicht aufbringen könne, habe sie sich mit der Bitte um Kostenübernahme oder anderer Unterstützung an die zuständige Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gewandt. Diese habe jedoch eine Hilfe abgelehnt.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich hierauf mit der ARGE in Verbindung und wies auf die unmittelbar bevorstehende Heizperiode sowie auf die Möglichkeit der abweichenden Erbringung von Leistungen nach § 23 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hin. Auf dieser Grundlage regte er an, dass die ARGE der Petentin zumindest ein Darlehen gewähren möge.

In der Folge fand zwischen der zuständigen Teamleiterin der ARGE und der Petentin ein Gespräch statt, bei dem der Sachverhalt näher aufgeklärt und seitens der Behörde zugesichert wurde, die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten in Form eines Darlehens sorgfältig zu prüfen. Hierfür bedürfe es aber eines Kostenvoranschlages.

Nach dessen Vorlage wurde das Darlehen letztendlich gewährt. Die Rückzahlung, so wurde die Petentin informiert, erfolgt durch einen monatlichen Einbehalt von der zu zahlenden Regelleistung. Mit diesem Ergebnis konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

3.3.1 Bauen in zweiter Reihe

Herr K. wollte ein Einfamilienhaus in zweiter Reihe bauen, was ihm versagt wurde. Daher bat er den Bürgerbeauftragten, auf die Erteilung einer Baugenehmigung hinzuwirken.

Das Grundstück von Herrn K. liegt im unbeplanten Innenbereich am Rande einer großen, kreisfreien Stadt. Im vorderen Bereich steht sein Wohnhaus, das sich in einer Reihe mit den benachbarten Wohnhäusern in dieser Straße befindet. Im hinteren Bereich verläuft das Grundstück hinter denen der Nachbarn als breiter Grünstreifen weiter. Hinter diesem Grünstreifen befindet sich ebenfalls in einer Reihe eine geschlossene Bebauung, sodass der Grünstreifen von Bebauung ringsum eingeschlossen ist.

Auf diesem Grünstreifen hinter seinem Haus beabsichtigte der Petent - somit in zweiter Reihe - ein Einfamilienhaus zu errichten. Dies wurde ihm jedoch gerade wegen der Lage in zweiter Reihe versagt.

Als Begründung wurde zum einen angeführt, dass eine Erschließung für das von ihm geplante Haus nicht gegeben sei und dieser Grünstreifen zudem als Ruhezone für die umliegende Wohnbebauung diene. Dies konnte Herr K. nicht nachvollziehen, war es doch sein Grundstück, welches die Stadt – allerdings ohne B-Plan – als Ruhezone auswies. Zum anderen, so befürchtete das Planungsamt, könnte mit der Genehmigung des Hauses in zweiter Reihe ein Präzedenzfall geschaffen werden, durch den die Stadt zukünftig gezwungen sei, Folgeanträgen mit gleichen Voraussetzungen ebenfalls stattzugeben. Somit setzte die

Bewilligung des Bauantrages von Herrn K. planungsrechtlich voraus, dass die Stadt grundsätzlich bereit war, eine zweite Baureihe zuzulassen.

Aus diesem Grund regte der Bürgerbeauftragte, der angesichts des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes keinen Einfluss auf die Planungshoheit von Städten und Gemeinden hat, bei der Stadt an, im Stadtrat die Möglichkeit der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Vorhaben von Herrn K. zu erwägen. Die Zustimmung von Herrn K., dass er die Kosten für diesen Plan übernimmt und - soweit planungsrechtlich erforderlich - auch ein zweites Einfamilienhaus auf diesem Grundstück planen lässt, lag dem Bürgerbeauftragten bereits vor.

Die Stadt nahm die Anregung des Bürgerbeauftragten auf und teilte in ihrem Antwortschreiben mit, dass sie der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes – soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – in diesem konkreten Fall grundsätzlich positiv gegenüber steht. Auch wurde Herrn K. nach Vorliegen eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses die Unterstützung durch das Planungsamt der Stadt zugesagt.

Somit konnte das Bürgeranliegen mit der Mitteilung über die Bereitschaft der Stadt, Herrn K. bei seinem Vorhaben zu unterstützen, abgeschlossen werden.

3.3.2 Der „Biergarten“ im Wohngebiet

Ein Ehepaar wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit der Beschwerde, durch den Betrieb eines in der Nachbarschaft befindlichen Lokals mit „Biergarten“ unzumutbar belästigt zu werden.

Bemängelt wurden insbesondere die Öffnungszeiten „bis tief in die Nacht“ und die Lärmeinwirkungen durch „grölende Gäste“ und den Besucherverkehr. Nicht zuletzt leide ein zu niedrig gesetztes Abluftrohr vom Küchenabzug ständig unangenehme Küchendünste auf das eigene Grundstück direkt in Richtung der Hausfenster.

Bei der Bearbeitung des Anliegens brachte der Bürgerbeauftragte beim zuständigen Landratsamt zunächst in Erfahrung, dass die Petenten im Rahmen der Nachbarbeteiligung vor Erteilung der Baugenehmigung zur

Umnutzung des Gebäudes in eine Gaststätte wegen der befürchteten Belästigungen durch den Gaststättenbetrieb bereits einen Verwaltungsrechtsstreit geführt hatten.

Hierbei schlossen sie mit dem Landratsamt einen Vergleich, demzufolge die von der Behörde jeweils zu erteilende Gaststättenkonzession gleich welchen Betreibers bestimmte Vorgaben und Auflagen für den Gaststättenbetrieb zu enthalten habe. Genannt wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die Beschränkung der Erlaubnis auf das Angebot „bierbegleitender Speisen“ und die Verpflichtung des Gaststättenbetreibers, Lärmbelästigungen der Nachbarschaft so weit wie möglich zu verhindern. Diese Vorgaben waren auch der aktuellen Betreiberin des Lokals gemacht worden, die erkennbar bemüht war, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Außerdem hatte die Behörde die tägliche Betriebszeit der Gaststätte und der Außenbewirtschaftung bereits auf 22 Uhr beschränkt.

Noch nicht befriedigend geklärt schien dem Bürgerbeauftragten neben der Frage des Kuchendunstabzuges auch die Zulässigkeit der Freifläche an sich. Eine Gaststätte mit Außenbewirtschaftung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in einem allgemeinen Wohngebiet nur dann zulässig, wenn sie als eine der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaft anzusehen ist. Nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Gaststätte mit Außenbewirtschaftung jedoch auch in diesen Fällen zum Nachteil angrenzender Wohnbebauung gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen und damit ausnahmsweise unzulässig sein.

Hintergrund dieser rechtlichen Wertung sind mögliche Belästigungen, die von solchen Gaststätten mitunter für die Nachbarschaft ausgehen, weil sich der im Freien erzeugte Lärm ungehindert in der Umgebung ausbreiten kann. Auch sind Gaststätten der genannten Art oft beliebte Ausflugsziele, sodass starker Besucherverkehr mit Kraftfahrzeugen auftritt. Als solche wären sie jedoch nicht mehr als „der Versorgung des Wohngebietes dienlich“ anzusehen und damit in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig.

Um den Sachverhalt eindeutig aufklären zu können, entschloss sich der Bürgerbeauftragte zu einer Ortsbesichtigung und erlebte eine Überraschung:

Bei dem „Biergarten“ handelte es sich entgegen der bisherigen Annahme um eine kleine, in einem größeren Geschäftshaus mit Einkaufsmarkt und Parkplatz untergebrachte Gaststätte, die in Richtung einer frequentierten Straße über eine Freifläche von 25 Quadratmetern vor dem Gebäude verfügte, auf der an Tischen 18 Sitzplätze eingerichtet worden waren.

Unter diesen Umständen war der Gebietsbezug der Gaststätte nach der Baunutzungsverordnung eindeutig zu bejahen. Auch waren Aspekte, die auf der Grundlage des Rücksichtnahmegebotes eine ausnahmsweise Unzulässigkeit der Gaststätte hätten begründen können, nicht gegeben.

Zudem konnte der Bürgerbeauftragte feststellen, dass § 14 Abs. 5 der Gaststättenbaurichtlinie Genüge getan war. Danach müssen Küchen Abzüge haben, die die Dünste unmittelbar absaugen und über das Dach in den freien Windstrom abführen, um eine Beeinträchtigung der Bewohner des Grundstückes und der Nachbarschaft auszuschließen.

Daher wurden die Petenten darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Gaststätte auf die Nachbarschaft im Rahmen dessen liegen, was Nachbarn nach Gesetz und einschlägiger Rechtsprechung hinzunehmen haben. Aus diesem Grund sah der Bürgerbeauftragte keine Veranlassung, behördliches Einschreiten zu fordern.

3.3.3 Brandschutz durch das Grundbuch?

Wegen brandschutzrechtlicher Bedenken eines Bauamtes gegen eine Grundstücksteilung sprachen mehrere Petenten bei dem Bürgerbeauftragten vor.

Sie hatten zu DDR-Zeiten Grundstücke gepachtet, auf denen sie Eigenheime errichteten. Eigentümer der Grundstücke blieb die verpachtende Stadt, während die Petenten nach DDR-Recht Eigentum an den Häusern erwarben.

Seit dem Jahr 2004 und nach dem Inkrafttreten des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) bemühten sich die Petenten mit der Stadt um Einigung über den Zukauf der zu ihrem Haus gehörenden Grundstücke.

Nachdem grundsätzlich Einvernehmen über den Kaufpreis und die übrigen Modalitäten bestand, scheiterte der Verkauf daran, dass das zuständige Bauamt der Stadt die erforderliche Zustimmung verweigerte. Hintergrund dafür war, dass es sich um ein großes einheitliches Grundstück handelte, auf dem verschiedene Häuser standen. Im Zusammenhang mit dem Verkauf hätte demzufolge eine Teilung in verschiedene Grundstücke erfolgen müssen.

Nach der Teilung der Grundstücke hätten jedoch – so das Bauamt – aufgrund baulicher Gegebenheiten die geltenden Brandschutzbestimmungen nicht mehr eingehalten werden können (die Abstände zwischen den Häusern waren nach brandschutztechnischen Bestimmungen zu gering). Da an den Häusern selbst im Zuge der Teilung baulich nichts verändert würde, konnten die Petenten diese Einschätzung der Dinge nicht nachvollziehen und wandten sich an den Bürgerbeauftragten.

Dieser monierte bei den beteiligten Behörden, dass es für den Brandschutz keinen Unterschied machen könne, ob im Grundbuch ein Grundstück eingetragen sei oder an Stelle dessen mehrere geteilte Grundstücke. Ein Feuer würde kaum aus Respekt vor der Grundstückseinteilung an Grundstücksgrenzen Halt machen.

Dennoch hielten das Bauamt und das zuständige Ministerium an seiner Rechtsauffassung fest. Es wurde jedoch eine rechtliche Konstruktion gefunden, mit der brandschutzrechtliche Probleme vermieden werden konnten: Es verblieb rechtlich bei einem Grundstück und die einzelnen Petenten erwarben Miteigentumsanteile an dem Grundstück auf der Grundlage des Wohnungseigentumsgesetzes.

Gegen diese Rechtskonstruktion hatte auch das Bauamt keine Einwände wegen des Brandschutzes mehr. So war zwar für die Petenten ein erfreuliches, aber doch nach lebensnaher Betrachtung sehr bürokratisches Ergebnis erzielt worden.

3.3.4 Der Ball ist rund ... und soll weiterrollen!

Ein dörflicher Fußballsportverein (FSV) hatte Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung einer Kleinsportanlage, weshalb er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bat.

Anfangs war alles wunschgemäß verlaufen: Die Gemeinde stellte das Grundstück für die Kleinsportanlage zur Verfügung und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) bewilligte auf Antrag Fördermittel. Daraufhin wurde bereits im März 1998 der Bauantrag für die Kleinsportanlage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) eingereicht. Zwei Monate später, also im Mai 1998, lag die Baugenehmigung noch immer nicht vor. Bei einem Telefonat mit einem Mitarbeiter der UBAB wurde jedoch der – wegen des Zeitablaufes ohnehin schon bestehende – Eindruck des FSV, dass mit der Genehmigung schon alles in Ordnung gehe, gefestigt. Deshalb wurde mit der Arbeit, in der Überzeugung gesetzeskonform zu handeln, begonnen.

Im Januar 1999 schaltete sich jedoch das Thüringer Landesverwaltungsamt (ThürLVwA) ein. Dieses stellte fest, dass die Kleinsportanlage einen Abstand von weniger als 10 m, vorliegend 9,50 m, vom Ufer der Ilm habe und damit im Überschwemmungsgebiet liege. Aufgrund dessen sei für die Genehmigung nicht die UBAB, sondern das ThürLVwA zuständig. Dieses forderte wegen Behinderung des Hochwasserabflusses durch die Anlage deren Rückbau.

Da der FSV diesen ablehnte, beauftragte das ThürLVwA zur Beurteilung des Vorhabens das Staatliche Umweltamt mit der Erstellung eines hydrologischen Gutachtens, in dessen Ergebnis ein Rückbau durch zusätzlich zu realisierende bauliche Maßnahmen (Bau eines Walles) dann allerdings entbehrlich wurde. Die Kosten für das Gutachten in Höhe von 4.800 Euro wurden dem FSV in Rechnung gestellt. Da dieser auf Zahlungsaufforderungen nicht reagierte, stand die Vollstreckung bereits unmittelbar bevor.

Zu diesem Zeitpunkt wandte sich der FSV an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung, da er als sehr kleiner Verein nicht in der Lage war, die Summe aufzubringen, ohne über einen langen Zeitraum hierfür seine gesamten laufenden Einnahmen ausgeben zu müssen. Damit wäre er über Jahre hinweg finanziell handlungsunfähig. Um die für den FSV mit der Vollstreckung zweifellos drohende Härte – so auch den Wegfall der für die Jugendarbeit vorgesehenen finanziellen Mittel – abzumildern, setzte sich der Bürgerbeauftragte wegen eines möglichen Kompromisses mit dem zuständigen Ministerium in Verbindung.

Dieses folgte dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten und bot an, dem FSV einen Teil der geforderten Summe auf Antrag zu erlassen und den

Restbetrag zu stunden. Diesen Vorschlag nahm der FSV dankend an. Auf seinen entsprechenden Antrag hin wurde ihm dann wie vereinbart ein Teil der geforderten Summe erlassen. Wegen der Rückzahlung des verbleibenden Restbetrages wurde vereinbart, dass der FSV diesen in monatlichen Raten zu je 150 Euro abzahlt. Somit konnte die Vollstreckung verhindert und der Erlass sowie eine Ratenzahlung für den FSV erreicht werden.

3.4 Wirtschaft und Verkehr

3.4.1 ABM oder SAM?

Unklarheiten bei der Gewährung von Fördermitteln veranlassten einen Petenten, den Bürgerbeauftragten um Unterstützung zu bitten.

In seiner Funktion als Vorsitzender eines Kreisverbandes des Naturschutzbundes trug er vor, im Jahr 2003 für eine Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) im Naturschutzbereich Fördermittel genehmigt bekommen zu haben. Die Einstellung eines geeigneten SAM-Bewerbers verzögerte sich jedoch bis in das Jahr 2004.

Zu diesem Zeitpunkt trat eine Änderung der Förderrichtlinien in Kraft, wonach keine SAM, sondern nur noch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) gefördert wurden. Der Naturschutzbund setzte sich daraufhin mit der zuständigen Behörde in Verbindung und erreichte, dass der Zuwendungsbescheid den neuen Bedingungen angepasst wurde, wobei im Zuwendungsbescheid die Bezeichnung „SAM“ unverändert erhalten blieb. Es war jedoch allen Beteiligten bekannt, dass es sich hierbei rein tatsächlich um eine „ABM“ handelte.

Am Ende des Jahres 2004 jedoch forderte die Behörde völlig unerwartet die gewährten Zuschüsse zurück, da sich bei der Verwendungsnachweisprüfung herausgestellt hatte, dass es sich um eine SAM handelte. In dieser Situation wandte sich der Naturschutzbund an den Bürgerbeauftragten.

Dieser versuchte, eine vermittelnde Lösung zu erreichen. Einerseits musste sich die Behörde an die für sie geltenden Richtlinien halten, andererseits hatte der Naturschutzbund die Verzögerung der Einstellung nicht zu vertreten und darüber hinaus der Behörde eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

Durch die Bemühungen des Bürgerbeauftragten wurde ein Kompromiss dergestalt gefunden, dass ein neuer ABM-Antrag gestellt und die Rückforderung aus dem strittigen SAM-Widerrufsbescheid gegen die neuerdings gewährte Zuwendung aufgerechnet wurde. Damit konnte eine rechtmäßige und auch dem Anliegen des Petenten Rechnung tragende Lösung gefunden werden.

3.4.2 Öffentliche Straße auf privatem Grund

Herr E. aus P. hatte vorgetragen, dass ein Teil einer öffentlichen Straße über sein Grundstück verlaufe, die Stadt aber nicht bereit sei, dieses Teilstück zu erwerben.

Da er auch die öffentlichen Lasten (Grundsteuer etc.) des von der Straße überbauten Teils seines Grundstücks zu tragen hatte, kündigte er – sofern die Stadt nicht einlenkt – an, diesen Teil der Straße abzusperren und damit dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Herrn E. konnte zu seiner Eingabe mitgeteilt werden, dass bei Fällen wie dem seinen das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) Anwendung findet. Nach § 3 Abs. 1 VerkFIBerG kann der öffentliche Nutzer vom Grundstückseigentümer den Verkauf des Grundstückes oder - unter bestimmten Voraussetzungen - auch die Bestellung einer persönlichen Dienstbarkeit (§ 3 Abs. 3 des VerkFIBerG) verlangen. Die Rechte des öffentlichen Nutzers nach § 3 Abs. 1 und 3 des VerkFIBerG erlöschen jedoch, wenn sie nicht bis zum 30.06.2007 ausgeübt werden. Das heißt, bis zu diesem Datum liegt es im Ermessen der Stadt, von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch zu machen oder auch nicht.

Nach diesem Zeitpunkt kann dann der Grundstückseigentümer – vorliegend Herr E. – verlangen, dass der öffentliche Nutzer – hier die Stadt – das Grundstück nach den Vorschriften dieses Gesetzes ankauft oder eine entgeltliche Dienstbarkeit bestellt.

Im Rahmen eines vom Bürgerbeauftragten veranlassten Ortstermins erläuterte der Bürgermeister, dass die Stadt ihr Erwerbsrecht nach dem VerkFIBerG aufgrund fehlender finanzieller Mittel derzeit nicht ausüben könne. Entscheidend seien dabei nicht die Aufwendungen für den Grunderwerb, sondern die Kosten, die für die dann notwendige Vermessung des Grundstückes anfielen. Diese hätte nach dem VerkFIBerG ebenfalls die Stadt zu tragen. Außerdem sei die Stadt

gehalten, zuerst diejenigen Straßen zu erwerben, die sich vollständig auf privatem Grund befinden.

Soweit Herr E. vortrug, dass er aufgrund der von ihm zu zahlenden öffentlichen Lasten für den überbauten Teil seines Grundstücks diesen absperren könnte, wurde er darauf hingewiesen, dass er als Grundstückseigentümer gemäß § 9 Abs. 1 VerkFIBerG vom öffentlichen Nutzer bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse nach dem VerkFIBerG

1. die Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von 8 % des Kaufpreises (§ 9 Abs. 1 Satz 1 VerkFIBerG) und
2. die Freistellung von öffentlichen Lasten des Grundstücks verlangen kann.

Der Anspruch entsteht ab Geltendmachung durch den Grundstückseigentümer bei dem öffentlichen Nutzer.

Im Gegenzug ist jedoch der öffentliche Nutzer - hier die Stadt - gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt. Das heißt, dass der von der Straße überbaute Teil seines Grundstücks, auch ohne dass ihn die Stadt erworben hat, für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen muss. Demzufolge kann Herr E. nicht, wie von ihm angedroht, den Teil seines Grundstückes, der von der öffentlichen Straße beansprucht wird, einzäunen.

Mit diesen Informationen war Herr E. umfassend über die Rechtslage zu seiner Forderung gegenüber der Stadt informiert. Damit war er nun in die Lage versetzt, einen Antrag auf Zahlung eines Nutzungsentgeltes und auf Freistellung von öffentlichen Lasten für den in Rede stehenden Grundstücksteil zu stellen.

3.4.3 Gaspreismonopol

Gegenüber dem Bürgerbeauftragten wurden die mehrfachen Preiserhöhungen einer Gas GmbH moniert. Die Petenten vermuteten, dass mit den Erhöhungen gegen § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (einseitige Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei nach billigem Ermessen) sowie gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei.

Der Bürgerbeauftragte trug diesen Sachverhalt dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) vor. Dieses veranlasste eine Prüfung des Sachverhaltes, in deren Ergebnis sich erwies, dass ein Verstoß gegen § 315 BGB nicht vorlag. Dieser hätte vorausgesetzt, dass die Leistung (hier der Preis für die Erdgasversorgung) durch einen der Vertragschließenden (hier die Gas GmbH) bestimmt wird.

Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht war im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen, da die Gas GmbH zu den (wenigen) Gasversorgungsunternehmen in Thüringen gehörte, die den Gaspreis durch die Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln gegenüber den Endabnehmern an die Entwicklung des Heizölpreises gekoppelt hat.

Darüber hinaus wurde die Gas GmbH unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Hierbei konnte die Landeskartellbehörde keine Anhaltspunkte dafür finden, dass das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung ausgenutzt hat, um von seinen Kunden Entgelte zu verlangen, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben hätten. Im Gegenteil: In den Monaten des höchsten Gasverbrauches hatte die Gas GmbH zu den preisgünstigsten Thüringer Gasversorgungsunternehmen gehört.

Die vorgetragenen Bedenken konnten insofern nicht bestätigt werden.

3.4.4 Wann bekomme ich meine Austauschfläche?

Herrn B. war im Zusammenhang mit der Überlassung eines in seinem Eigentum befindlichen Flurstückes für eine Straßenbaumaßnahme des Landes eine Ersatzfläche zugesagt worden. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem zuständigen Straßenbauamt und der Gemeinde sollte letztere eine Fläche aus ihrem Besitz an Herrn B. übergeben.

Da ihm diese auch vier Monate nach dem vereinbarten Übergabetermin noch nicht zugewiesen worden war, bat er den Bürgerbeauftragten, sich für eine kurzfristige Klärung seiner Angelegenheit einzusetzen.

Um dies zu erreichen, wandte sich der Bürgerbeauftragte an das zuständige Straßenbauamt und bat unter Schilderung des Problems um Erledigung.

Das Straßenbauamt teilte daraufhin mit, dass das ursprüngliche von der Gemeinde als Austauschfläche vorgesehene Flurstück wegen eines fehlenden direkten Zugangs vom Straßenbauamt als ungeeignet angesehen werde. Um jedoch den von Herrn B. gewünschten Flächenaustausch baldigst vorzunehmen, sagte das Straßenbauamt dem Bürgerbeauftragten zu, bereits im folgenden Monat eine Zusammenkunft in der entsprechenden Gemeinde mit dem Bürgermeister durchzuführen. Zu dieser sollte auch Herr B. eingeladen werden, um über eine andere geeignete Austauschfläche zu befinden.

Bereits kurz danach wurde dem Bürgerbeauftragten von Seiten des Straßenbauamtes ein Protokoll dieser Zusammenkunft vorgelegt, aus dem hervorging, dass eine Einigung vor Ort erzielt und diesem Bürgeranliegen damit innerhalb kürzester Zeit abgeholfen werden konnte.

3.4.5 Wer sät, der soll auch ernten!

In einer auswärtigen Bürgersprechstunde hatte sich Frau S. wegen Problemen, die Ernte einer seltenen Kartoffelsorte betreffend, an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Sie trug vor, mit ihrer Familie im Nebenerwerb zwei Flurstücke zu bewirtschaften. Ende März des Berichtsjahres teilte ihr das zuständige Straßenbauamt (SBA) schriftlich mit, dass die zwei Flurstücke für den Bau einer Ortsumgehung benötigt würden. Ein konkreter Termin für deren Inanspruchnahme wurde jedoch nicht genannt.

Da sie bereits im Herbst des Vorjahres den Boden vorbereitet hatte und weil ein eventuell die Ernte gefährdender Baubeginn nicht angezeigt worden war, legte die Petentin Anfang April eine seltene Kartoffelsorte aus, an deren Ernte ihr sehr gelegen war.

Ende April, nach Abschluss des Auslegens, wurde sie vom SBA darüber informiert, dass der Baubeginn für Mitte Juli des laufenden Jahres vorgesehen sei. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, den Bauerlaubnisvertrag zu unterzeichnen. Dies lehnte die Petentin jedoch

ab und erklärte, dass sie dazu nur bereit sei, wenn ihr zugesichert wird, dass sie die angebauten Kartoffeln noch ernten kann.

Da eine schriftliche Rückäußerung vom SBA zu ihrer Forderung nicht erfolgte, bat Frau S. den Bürgerbeauftragten, sich dafür einzusetzen, dass sie ihre Ernte doch noch einbringen kann.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin mit der Bitte an das SBA, dem Wunsch von Frau S. zu entsprechen. Schließlich habe man Frau S. recht kurzfristig – zumindest erst nach Bestellung ihrer landwirtschaftlichen Flächen – über den Baubeginn informiert und müsse ihr somit auch zugestehen, die bereits angebauten Kartoffeln zu ernten.

Dieser Bitte kam das SBA nach und teilte Frau S. schriftlich mit, dass ihrer Forderung, die bestellte Kartoffelfläche abernten zu können, nunmehr entsprochen wird. Der betroffene Bereich sollte während der Baumaßnahmen mit einem Trassenband eingegrenzt und erst nach der Ernte (ca. Anfang Oktober) für die Straßenbaumaßnahme freigegeben werden.

Mit dieser Lösung konnte dem Anliegen von Frau S. entsprochen werden.

3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

3.5.1 Vergiftete Zugvögel durch Mäusebekämpfung?

Eine Petentin wandte sich empört an den Bürgerbeauftragten und erbat Aufklärung darüber, wie es in einem Rastgebiet von Zugvögeln zu Vergiftungen durch Giftköder hatte kommen können.

Insbesondere fragte sie nach Gegenmaßnahmen der Landesregierung, damit die Wiederholung eines solchen Frevels zukünftig ausgeschlossen werden kann. Mit Nachdruck setzte sich die Petentin überdies dafür ein, dass die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden.

Der Bürgerbeauftragte konnte dies – in Anbetracht der zahlreichen Bemühungen um den Naturschutz – gut nachvollziehen. Mit der Bitte um Stellungnahme wandte er sich deshalb an das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU). Dieses brachte

für das Anliegen der Petentin und die Empörung auch anderer Naturliebhaber zunächst ausdrücklich großes Verständnis zum Ausdruck.

In der Sache bestätigte die Behörde, dass die Verwendung von Giftweizen zum Verenden der Vögel geführt hatte. Giftweizen enthält den Wirkstoff Zinkphosphit und wird zur Bekämpfung von Mäusen eingesetzt. Er ist durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Pflanzenschutzmittel zugelassen worden unter der Auflage, dass er nur „verdeckt“ ausgebracht werden darf. Ein „Ausstreuen in der freien Natur“ ist jedoch nicht zulässig. Nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung müssen diese Mittel entweder direkt in die Mäuselöcher eingebracht oder unter Einsatz entsprechender Köder angewendet werden.

Die unsachgemäße Ausbringung von Giftweizen verstieß nach Auffassung des TMLNU daher in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und damit gegen natur- und pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen. Deshalb hat die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) als zuständige Behörde Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verursacher eingeleitet und auch bereits Bußgeldbescheide erlassen.

Außerdem habe die zuständige Staatsanwaltschaft wegen der Verfehlungen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen Ermittlungsverfahren eingeleitet, die jedoch praktisch dadurch erschwert würden, dass bei Vergiftungen der Tod der Vögel erst Stunden nach der Aufnahme des Giftstoffes eintrete und sich somit der Fundort der toten Tiere in größerer Entfernung vom Ort der Nahrungsaufnahme befinden könne.

Zusätzlich hat die TLL die Landwirtschaftsämter mit der unverzüglichen Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausbringung von Giftweizen in ihren Amtsbereichen beauftragt. Soweit dabei Verstöße gegen die Anwendungsbestimmungen festgestellt wurden oder werden, sind auch in diesen Fällen gegen die Verursacher Bußgeldverfahren eingeleitet oder Verwarnungen ausgesprochen worden.

Gleichwohl, so informierte das TMLNU weiter, werde es auch zukünftig nicht möglich sein, auf die Anwendung von chemischen Mitteln zur Feldmausbekämpfung generell zu verzichten. Bei starken Feldmauspopulationen, wie sie im Herbst 2004 feststellbar gewesen seien, sei durch natürliche Regulationsmechanismen eine Befallsminderung unter die wirtschaftliche Schadenschwelle nicht möglich. Die bei Massenver-

mehrungen entstehenden Fraßschäden führten auf Wintergetreide- und Futterflächen zu nicht tolerierbaren Ertragsausfällen, weshalb auf chemische Bekämpfungsmaßnahmen zurückgegriffen werden müsse.

Deshalb hat das Ministerium zugesagt und auch umgesetzt, dass wegen des von der Petentin monierten Falles unverzüglich ein Informationsmerkblatt zur ordnungsgemäßen Feldmausbekämpfung herausgegeben wurde. Im Rahmen der durch den Thüringer Pflanzenschutzdienst durchzuführenden Winterschulungen der Landwirtschaftsbetriebe werden die ordnungsgemäße Feldmausbekämpfung sowie die Auswirkungen von Fehlverhalten und dessen Sanktionierung überdies wesentliche Schulungsthemen sein. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden beauftragt, die Kontrollen hinsichtlich der sachgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln insgesamt zu verstärken.

Da mit diesen Maßnahmen dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang Rechnung getragen werden konnte, wurde das Bürgeranliegen mit dem Hinweis auf diese abgeschlossen.

3.5.2 Wer ist für den Abfluss zuständig?

Ein Petent hatte sich darüber beschwert, dass es aufgrund zu gering dimensionierter Durchlässe zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vor seinem Grundstück bei starken Niederschlägen regelmäßig zu Rückstauereignissen auf seinem Grundstück komme, ihm Hilfe von der Gemeinde jedoch versagt bliebe.

Das Grundstück des Petenten befand sich neben einem neu angelegten Sportplatz. Dieser lag höhenmäßig deutlich über dem Gelände des Petenten und umfasste einschließlich weiterer Flächen eine Größe von ca. 25 Hektar. Bedingt durch diese große Fläche waren erhebliche Mengen Niederschlagswasser abzuführen. Dies erfolgte durch eine offene Rinne, die zu einem teilweise verrohrten Graben führte. Zwischen der Rinne und dem Graben musste das Oberflächenwasser zwei Durchlässe passieren. Da diese zu gering dimensioniert waren, staute sich das Niederschlagswasser bei Starkregen vor beiden Durchlässen und führte dann regelmäßig zu einer Überflutung des Grundstückes des Petenten.

Die Gemeinde, befragt um Unterstützung, berief sich darauf, dass die mangelhafte Abwassersituation nicht auf die Neuerrichtung des Sport-

platzes, sondern auf den in der Nähe befindlichen stillgelegten Bergbaubetrieb zurückzuführen sei. Deshalb bat der Petent den Bürgerbeauftragten, sich dafür zu verwenden, dass eine technische Lösung realisiert wird, die das ungehinderte Abfließen des Niederschlagswassers gewährleistet.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich zur Klärung dieser Angelegenheit an das zuständige Ministerium, das ein Gutachten zur wasserwirtschaftlichen Lage erstellte. Das Gutachten stellte klar, dass die bemängelte Abwassersituation nicht durch den Bergbau hervorgerufen wurde, sondern auf die Neuerrichtung des Sportplatzes zurückzuführen war. Damit war die Zuständigkeit der Gemeinde begründet, die so durch den Petenten in die Pflicht genommen werden konnte.

3.5.3 Kormorane oder alte Bäume?

Diese Frage beschäftigte den Bürgerbeauftragten anlässlich der Bearbeitung einer Eingabe, bei der ein Bürger wegen des in seiner Heimatgemeinde vorhandenen großen Kormoranbestandes angefragt hatte, welche Maßnahmen gegen die Tiere und deren Vermehrung zulässig seien.

Als Hintergrund für seine Nachfrage führte der Petent an, dass die von den Tieren genutzten Bäume durch Verkotung inzwischen so stark geschädigt seien, dass sie absterben würden. Dies, so seine Auffassung, könne jedoch auch nicht Sinn und Zweck des Naturschutzes sein.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich mit der Bitte um Stellungnahme zu dieser Problematik an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU).

Dieses informierte den Bürgerbeauftragten in seiner Antwort darüber, dass die mit den Kormoranbeständen verbundene Problematik einerseits durch die vom Petenten geschilderten Auswirkungen und durch fischereiwirtschaftliche Schäden gekennzeichnet ist. Andererseits ist auch der Kormoran ein geschützter wild lebender Vogel, sodass sich innerhalb der einheitlichen Zielvorgabe „Naturschutz“ ein Interessenwiderstreit und daraus folgend die Notwendigkeit einer Abwägung ergibt.

Hier eine angemessene Lösung zu finden, ist in der „Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders ge-

geschützte wild lebende Vögel zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane“ (Thüringer Kormoranverordnung) vom 6. Oktober 1998 versucht worden. Nach der Verordnung ist die Jagd auf Kormorane in beschränktem Umfang, allerdings nur zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt, möglich.

Man spricht in diesem Zusammenhang von so genannten „Vergrämungsabschüssen“. Deren Zulassung bedarf eines Antrages (i. d. R. durch den Inhaber des jeweiligen Fischereirechtes) an die Untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landkreis, über den diese ihrerseits im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde auf der Grundlage der Thüringer Kormoranverordnung entscheidet. Da die Kormorane aber grundsätzlich geschützte Vögel sind, ist eine außerhalb der Verordnung liegende, anderweitige Einwirkung (z. B. Störung, Umsiedlung usw.) auf die Tiere unzulässig. Dies gilt insbesondere für Naturschutzgebiete.

Doch selbst die Vergrämung wird nach Information des TMLNU nur sehr zurückhaltend angewandt. Grund dafür ist, dass sie in aller Regel zu einer Aufspaltung des jeweiligen Bestandes und somit zur Suche der Tiere nach neuen Schlafplätzen führt, was neue, anderenorts gelegene Schäden nach sich zieht.

Der Petent wurde deshalb darüber informiert, dass die mit einer Kormoranpopulation zwangsläufig verbundenen (negativen) Auswirkungen in aller Regel akzeptiert werden müssten. Dies gilt auch für den Bestand in seiner Heimatgemeinde, der der größte Thüringens ist und zudem keine Brutkolonie darstellt. Vielmehr nutzen die dort versammelten Vögel die Bäume lediglich als Schlafplätze. Ein Antrag auf Genehmigung von Vergrämungsabschüssen an die Untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises kann zwar grundsätzlich gestellt werden. Da sich die Schlafplätze der Tiere in dem vom Petenten geschilderten Fall aber in einem Naturschutzgebiet befinden, sind die Erfolgsaussichten für diesen Antrag sehr gering.

Das Bürgeranliegen wurde daher mit den vorstehenden Informationen, die so auch an den Petenten weitergegeben wurden, abgeschlossen.

3.5.4 Eigener Acker ist wieder erreichbar

Gegenstand eines weiteren Anliegens war das Bemühen eines Petenten, von ihm zur landwirtschaftlichen Nutzung gepachtete Flächen wieder über öffentliche Wege ordnungsgemäß erreichen zu können.

Bislang war er auf das Entgegenkommen anderer Nutzer benachbarter Flächen wie z. B. der Agrargenossenschaft angewiesen oder ging das Risiko der Schädigung fremder Fruchtbestände ein.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich hierauf mit dem örtlich zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) in Verbindung, schilderte den Sachverhalt und bat um Prüfung. Diese führte das ALF unmittelbar vor Ort durch und erörterte die Ergebnisse in einem Gespräch mit dem Petenten, dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde, dem zuständigen Landwirtschaftsamt und dem Vorsitzenden der örtlichen Agrargenossenschaft.

Die hierbei von dem Petenten favorisierte Lösung einer freiwilligen Flächennutzungsregelung (Pflugtausch) mit weitestgehender Zusammenlegung von ihm gepachteter Flurstücke wurde von der Agrargenossenschaft jedoch nicht mitgetragen. Diese und die Gemeinde sicherten allerdings zu, für die vom Petenten gepachteten Flurstücke, für die die Zuwegung noch nicht vollständig geklärt ist, kurzfristig eine Lösung zu schaffen.

Gedacht wurde beispielsweise an die teilweise Auskopplung ehemaligen Wegeflächen aus der Bewirtschaftung oder an die Schaffung von Überfahrten über vorhandene Gräben. Dadurch sollte gesichert werden, dass der Petent bei jedem von ihm genutzten Flurstück jeweils eine Zuwegung erhält.

Für die nach Auffassung des Petenten noch strittigen Zuwegungen wurde dann schließlich eine Regelung mit allen Beteiligten getroffen und zum größten Teil Konsens erzielt. Gleichwohl blieb aus Sicht des ALF festzustellen, dass zur endgültigen und abschließenden Klärung des vom Petenten vorgetragenen Problems die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ebenso erforderlich ist, wie die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Bis dahin müsse es einstweilen bei der Umsetzung der jetzt gefundenen Regelung bleiben. Im Übrigen dürfte darauf vertraut werden, dass

sich der Petent mit der Agrargenossenschaft in den nächsten Jahren auf freiwillige Flächennutzungsregelungen (Pflugtausch) verständigt, womit in kleinen Schritten eine beiden Seiten entgegenkommende Lösung zustande gebracht werden könnte.

3.5.5 Betriebslärm in der Nachbarschaft

Eine Petentin beklagte sich über die Lärmbelästigungen, die von einem rund 25 Meter von ihrem Wohnhaus entfernten metallverarbeitenden Betrieb ausgingen.

Ihr Wohngebäude habe schon vor dem Bau der Fabrik existiert, doch während der DDR-Zeit habe die Firma diverse Immissionsschutzauflagen erfüllen müssen. So habe z. B. samstags und sonntags nicht gearbeitet werden dürfen und wochentags nur bis 22 Uhr. Seit der Betrieb jedoch in neuer Eigentümerschaft stehe, werde dort nonstop rund um die Uhr produziert. Infolge der durch den Betrieb eines mechanischen Schmiedehammers ausgelösten Vibrationen und des insgesamt intensiver gewordenen Lärms seien mittlerweile nahezu alle Nachbarn weggezogen. Von der Werksleitung werde man jedoch ständig nur getröstet.

Unter Verwendung von detaillierten Notizen der Petentin über Datum, Uhrzeit und Heftigkeit der Belästigungen wandte sich der Bürgerbeauftragte an das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und erbat eine Prüfung des Vorganges.

Kurz darauf fand zu dem von der Petentin benannten Problem ein Ortstermin statt, an dem Vertreter des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des zuständigen Landratsamtes teilnahmen. Hierbei konnte aufgeklärt werden, dass die Firma auf dem Werksgelände eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ventilen und anderen Komponenten von Verbrennungsmotoren betreibt.

Das Wohnhaus der Petentin befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes in einem Mischgebiet, während das Betriebsgrundstück im gleichen B-Plan als Industriegebiet ausgewiesen ist. Die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(TA-Lärm) zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) betragen infolge dessen am Wohnhaus tags 60 db (A) und nachts 45 db (A).

Durch ein Ingenieurbüro, das eine in Thüringen anerkannte Messstelle nach den §§ 26, 28 BImSchG betreibt, wurde infolge der Beschwerde eine schalltechnische Begutachtung erstellt, in deren Ergebnis eine Überschreitung des IRW nachts um 5 db (A) ermittelt wurde.

Durch die zuständige UIB wurde nach Prüfung des Gutachtens deshalb zur Realisierung von Schallschutzmaßnahmen eine Anordnung nach § 24 BImSchG erlassen, die auch bestandskräftig wurde. Aufgrund des Umfangs der zu realisierenden Maßnahmen einigte man sich jedoch auf eine zeitliche Staffelung für die Verwirklichung der Einzelmaßnahmen, die bis Mitte nächsten Jahres insgesamt abgeschlossen sein müssen.

Nach Realisierung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die IRW sämtlich eingehalten werden können, womit dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang abgeholfen wird.

3.5.6 Lärmender Bolzplatz...!

Frau A. hatte sich wegen eines in unmittelbarer Nachbarschaft ihres Wohnhauses angelegten Bolzplatzes und der davon ausgehenden Störungen mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Insbesondere forderte sie die Durchführung lärmmindernder Maßnahmen, um den bestehenden Interessenkonflikt zwischen den Jugendlichen als Nutzern des Bolzplatzes und den Anwohnern zu lösen. Gespräche mit der Wohnungsgesellschaft als Eigentümerin und Vertretern des Bauamtes im Hinblick auf die baurechtliche Zulässigkeit des Bolzplatzes waren erfolglos verlaufen. Deshalb bat Frau A. den Bürgerbeauftragten, sich für eine einvernehmliche Lösung zwischen den „Streitparteien“ einzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Bürgermeister der betreffenden Stadt und regte unter Schilderung des Sachverhaltes lärmmindernde Maßnahmen an. Insbesondere sollten die Öffnungszeiten des Bolzplatzes und z. B. der verwendete Bodenbelag überprüft werden.

Daraufhin teilte der Bürgermeister mit, dass das Problem „Bolzplatz“ auch schon Thema einer Stadtratssitzung gewesen sei. Die Stadtverwaltung prüfe bereits die Durchführung lärmmindernder Maßnahmen, deren Umsetzung bis zum Jahresende vorgesehen sei.

Um jedoch sicherzustellen, dass die erwogenen Maßnahmen kurzfristig realisiert werden und auch zu einer wirksamen Senkung des Geräuschpegels führen, veranlasste der Bürgerbeauftragte auf Wunsch der Petentin und weiterer Anwohner einen Ortstermin an diesem Bolzplatz. Daran nahmen auf Einladung des Bürgerbeauftragten neben Vertretern der zuständigen Wohnungsgesellschaft und des Bauamtes der Stadt auch viele Anwohner teil, die ihrem zum Teil monatelang aufgestauten Ärger in diesem Rahmen Luft machten.

Nach einigen Wortgefechten konnte dann unter Mitwirkung des Bürgerbeauftragten doch noch eine Lösung gefunden werden. Diese sah insbesondere vor, die Basketballkörbe, deren Benutzung von den Anwohnern als sehr große Belästigung empfunden wurde, kurzfristig abzumontieren.

Den Bodenbelag auszutauschen, wie von einigen Anwohnern gefordert, wurde letztendlich von den Anwesenden einvernehmlich verworfen, weil die Kosten hierfür unverhältnismäßig hoch sein würden. Auch die Existenz des Bolzplatzes als solche wurde nicht weiter in Frage gestellt.

So sagte ein Anwohner als realisierbare Maßnahme vor Ort zu, den Platz jeden Abend zwischen 19 und 20 Uhr abzuschließen. Auf diesem Wege sollte sichergestellt werden, dass die festgesetzten Ruhezeiten auch tatsächlich eingehalten werden. Sogar eine Urlaubsvertretung für den „Schließdienst“ wurde im Rahmen dieses Ortstermins verbindlich festgelegt. Weiter wurde vereinbart, dass der Bolzplatz an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleibt.

Die Anwesenden verabredeten, in zwei bis drei Monaten erneut zu besprechen, inwieweit die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig Erfolg gezeigt haben oder ob weitergehende Schritte erforderlich sind.

Kurze Zeit nachdem die abgesprochenen Maßnahmen wirksam geworden waren, teilte Frau A. dem Bürgerbeauftragten mit, dass bei Fortdauern des nunmehr erzielten Zustandes sie und auch die anderen Anwohner gut mit der gefundenen Lösung leben könnten. So konnte

der Bürgerbeauftragte dieses Anliegen als tatsächlich erledigt abschließen.

3.5.7 Regenwasser auch zum Wäschewaschen?

Ein Ehepaar wandte sich mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung an den Bürgerbeauftragten, weil ihm vom zuständigen Wasserversorgungszweckverband unter Berufung auf den Anschluss- und Benutzungszwang und hygienische wie wirtschaftliche Aspekte untersagt worden war, in einer Zisterne gesammeltes Regenwasser auch zum Wäschewaschen zu nutzen.

Die Petenten sahen in der aus diesen Gründen verweigerten Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang einen Willkürakt mit dem vordringlichen Ziel, möglichst hohe Gebührensummen einzunehmen.

Dieser Fehlinterpretation trat der Bürgerbeauftragte zunächst mit dem Hinweis auf den Sinn und Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs entgegen:

Die Möglichkeit von dessen Anordnung besteht regelmäßig im Bereich bestimmter gesundheits-, hygiene- und umweltrelevanter öffentlicher Versorgungseinrichtungen. Anschlusszwang bedeutet dabei, dass der Verpflichtete Vorkehrungen treffen oder Vorrichtungen dulden muss, die jederzeit die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ermöglichen. Benutzungszwang verpflichtet demgegenüber zur tatsächlichen Abnahme einer bestimmten Leistung. Als Beispiele lassen sich hier die Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Schlachthofbenutzung, der Friedhofszwang sowie ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienliche Einrichtungen nennen. Sinn und Zweck des Anschluss- und Benutzungszwanges ist also unmittelbar die Sicherstellung eines hohen gesundheitlichen und hygienischen Standards zum Wohl der Allgemeinheit, für die der Staat und vor Ort der Aufgabenträger rechtlich verantwortlich ist.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist deshalb regelmäßig in den Satzungen der Aufgabenträger festgeschrieben und hat praktisch zur Folge, dass in aller Regel jeder, der Wasser verbraucht, dieses aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abzunehmen und das entstehende Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzufüh-

ren hat. Allerdings sehen die Satzungen auch regelmäßig die Möglichkeit der Befreiung vor, die aber beantragt werden muss.

In Anbetracht der genannten Zielsetzung, die den vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz und damit elementare Interessen der Allgemeinheit betrifft, muss eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang restriktiv gehandhabt werden und kann vernünftigerweise nur erfolgen, wenn beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage strenge Anforderungen erfüllt werden, die konsequent zu kontrollieren und nötigenfalls durchzusetzen sind. Für diese Aufrechterhaltung und Durchsetzung eines hohen Standards bei der Wasserversorgung, der allen dient, steht der Zweckverband, der insoweit staatliche Aufgaben wahrnimmt, unmittelbar in der Verantwortung.

Deshalb, so der Hinweis des Bürgerbeauftragten an die Petenten, nützten sie sich selbst am ehesten, wenn sie die vom Zweckverband auferlegten technischen Auflagen erfüllen. An dieser Bereitschaft hatte es ausweislich der Niederschriften von Mitarbeitern des Zweckverbandes zu zwei Ortsterminen bislang gefehlt.

Gleichzeitig wandte sich der Bürgerbeauftragte wegen der angestrebten, aber abgelehnten Nutzung von Regenwasser für den Waschmaschinenbetrieb auch an den Zweckverband. Denn dieser hatte gegen die Regenwassernutzung zum einen grundsätzliche hygienische Bedenken geltend gemacht und zum anderen auf die Unzulässigkeit der Nutzung nach der geltenden Trinkwasserverordnung (VO) verwiesen. Dem konnte der Bürgerbeauftragte so nicht zustimmen und bezog sich dabei auf einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die sich wiederum auf neueste sachverständige Aussagen zu dem genannten Komplex stützte.

Hinsichtlich der Berufung des Zweckverbandes auf die neue VO führte der Bürgerbeauftragte ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung aus dem Jahre 2003 an. Darin wird klar geäußert, dass die VO keine Regelung für die Qualität von Regenwasser vorsieht. Nach § 2 Abs. 2 gelte diese VO nebst Anlagen zudem auch nur dann für Wasser, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch aufweist, wenn sie ausdrücklich darauf Bezug nimmt.

Dieser Sicht der Dinge hatte sich auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten auch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit angeschlossen und ausgeführt, § 3 Ziffer 1 Buchstabe a) der VO sehe zwar vor, dass das Wasser zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, Trinkwasserqualität aufweisen müsse.

Ungeachtet dessen heiße es aber hierzu in der Begründung zu dieser Vorschrift, *„dass in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muss, zum Waschen der Wäsche Wasser mit der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu nutzen. Ob daneben ein Anschluss besteht und genutzt wird, der Wasser geringerer Qualität liefert, bleibt der eigenen Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.“* Der Verordnungsgeber räumt also bewusst die Möglichkeit des Wäschewaschens mit Regenwasser in privaten Haushalten ein.

Aufgrund dieser vom Bürgerbeauftragten vorgetragenen Argumentation und seinem Hinweis auf die diese Sicht stützende einschlägige Rechtsprechung revidierte der Zweckverband seine Auffassung und stimmte der von den Petenten begehrten teilweisen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zum Zwecke der Regenwassernutzung für das Wäschewaschen zu.

3.5.8 Mein Grundstück wird geflutet!

Ein Petent beklagte sich unter Vorlage von Fotografien im Juni des Berichtsjahres darüber, dass seine Wohnstraße und insbesondere sein in dieser Straße gelegenes Grundstück bei stärkeren Niederschlägen regelmäßig überflutet werden.

Die Stadtverwaltung von S., an die er sich auch schon gewandt hatte, habe ihm dazu unter Bezugnahme auf eine diesbezügliche Anfrage beim zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ) bereits Anfang 2004 mitgeteilt, dass seine und auch drei benachbarte Wohnstraßen bei stärkeren Niederschlägen zum Tiefpunkt (und hier steht sein Haus!) in seiner Wohnstraße hin entwässern.

Die Ursache hierfür sei nach Einschätzung des TAZ, dass das Kanalsystem in diesen Straßen stark unterdimensioniert und in einem schlechten Zustand sei. Aus diesem Grund könnte das Kanalsystem bei entsprechenden Niederschlagsereignissen die anfallenden Wasser-

mengen nicht aufnehmen. Diese würden dann teilweise oberirdisch ablaufen. Der TAZ plane daher, ein erstes Teilstück des Kanals bereits 2005 auszubauen, damit sich die Situation dauerhaft verbessere.

Als jedoch mit den angekündigten Maßnahmen auch Mitte des Jahres 2005 noch nicht begonnen worden war und der Petent den bevorstehenden Winter mit all seinen Auswirkungen für sein Grundstück fürchtete, bat er den Bürgerbeauftragten, sich für eine kurzfristige Erledigung seiner Angelegenheit einzusetzen.

Seinem Anliegen folgend wandte sich der Bürgerbeauftragte an den TAZ und erkundigte sich, ob die dem Petenten für das Jahr 2005 in Aussicht gestellten Maßnahmen bereits veranlasst worden sind und - wenn nein – wann diese durchgeführt werden.

Hierauf teilte der TAZ von seiner ursprünglichen Aussage abweichend mit, dass er wirtschaftlich momentan nicht in der Lage sei, in die langfristige Beseitigung der Ursachen des bestehenden Entwässerungsproblems, also in den Austausch maroder Abwasserleitungen, zu investieren. Auch sei die Ausreichung von Zuwendungen, die für Maßnahmen dieses Umfangs unerlässlich seien, kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten.

Wenngleich der TAZ bemüht sei, die Entwässerung für alle Anschlussnehmer ordnungsgemäß sicherzustellen, müssten die Anschlussnehmer im Verbandsgebiet – so auch der Petent – aufgrund der wirtschaftlichen Zwänge des TAZ daher noch längere Zeit mit zum Teil unbefriedigenden Entwässerungssituationen leben.

Im Anschluss an die Stellungnahme des TAZ, die zwar in Anbetracht seiner finanziellen Lage nachvollziehbar, aber im Hinblick auf die Grundstückssituation des Petenten bei Starkregenereignissen als nicht hinnehmbar einzuschätzen war, hat sich der Bürgerbeauftragte erneut an den TAZ gewandt. Er stellte nochmals heraus, dass der Petent aufgrund der auch vom TAZ nicht bestrittenen abwassertechnisch schwierigen Lage seines Grundstückes besonders benachteiligt ist. So gehen auch die Beeinträchtigungen infolge der bestehenden Entwässerungsprobleme bei dem Petenten weit über das hinaus, was von anderen Anliegern sowohl in seiner Wohnstraße als auch in betroffenen benachbarten Straßen hinzunehmen ist.

Der Bürgerbeauftragte bat den TAZ daher erneut um Prüfung, ob nicht zumindest provisorische Maßnahmen denkbar wären, die die angespannte Entwässerungssituation vor dem Grundstück des Petenten entschärfen könnten.

Dies hat der TAZ in seiner Antwort auf die nochmalige Nachfrage letztendlich bejaht. Wenngleich die endgültige Lösung der Entwässerungsprobleme in diesem Gebiet – so die Errichtung von Entwässerungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik – nur mittelfristig erfolgen kann, hat der TAZ, um eine kurzfristige Verbesserung der Situation zu erreichen, technische Sofortmaßnahmen am Kanalnetz ergriffen. Im Ergebnis dieser Maßnahmen soll das Aufnahme- bzw. Abflussvermögen der für die Entwässerung des Gebietes vorhandenen Kanäle erhöht werden. Darüber hinaus teilte der TAZ mit, für die Planung dieser Zwischenlösungen bereits im Kontakt mit einem Ingenieurbüro zu stehen.

Abschließend wies der TAZ in seiner Stellungnahme nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass ihm die Situation des Petenten nicht gleichgültig sei. Auch sei die Zusammenarbeit mit den Anschlussnehmern – so auch mit dem Petenten – ausdrücklich erwünscht. Zur Einschätzung der Wirksamkeit bereits durchgeführter Sofortmaßnahmen hat er daher den Petenten um Mitteilung gebeten, ob die von ihm gewünschte Verbesserung bei Starkregen eingetreten ist.

Mit diesem aus Sicht des Bürgerbeauftragten in Anbetracht der Alternativen sehr befriedigenden Ergebnis konnte dieses Bürgeranliegen abgeschlossen werden.

3.6 Polizei- und Ordnungsrecht

3.6.1 Strafe für ein angemeldetes Feuer?

Der Gärtner einer Schlossparkanlage hatte sich beim Bürgerbeauftragten darüber beschwert, dass gegen ihn ein Bußgeldbescheid wegen der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt außerhalb des dafür vorgesehenen Verbrennungszeitraumes erlassen wurde, obwohl diese Verbrennung vorher von ihm angemeldet worden war.

Der Landkreis, in dem sich die Schlossanlage befindet, hatte auf der Grundlage der Thüringer Pflanzenabfallverordnung als Zeitraum für die Verbrennung von Gehölzschnitt die letzten zwei Wochen im März

vorgesehen. Da bis zum Ende dieses Zeitraumes aufgrund widrigen Wetters (Regen und Schnee) ein Verbrennen des Gehölzschnittes nicht möglich war, zeigte der Petent an, mehrere kleine Reisighaufen nach diesem Zeitraum an zwei Tagen Anfang April verbrennen zu wollen. Als er seine Anzeige zur Niederschrift brachte, war jedoch lediglich ein Vordruck für die Anmeldung eines Lagerfeuers in der Gemeindeverwaltung auffindbar, den er mit der Randnotiz, mehrere kleine Lagerfeuer abbrennen zu wollen, ausfüllte.

Bei der Verbrennung des Baum- und Strauchschnittes kam es dann zu einem Brand, der durch die Feuerwehr gelöscht werden musste. Die Kosten für den Feuerwehreinsatz wurden dem Petenten auferlegt, da er die Aufsichtspflicht beim Verbrennen des Gehölzschnittes verletzt hatte. Der Petent sah ein, dass er das Feuer zu früh sich selbst überlassen hatte und übernahm widerspruchslos die ihm auferlegten Kosten.

Nicht nachvollziehen konnte er hingegen das gegen ihn eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verbrennens von Gehölzschnitt außerhalb des dafür vom Landkreis angesetzten Verbrennungszeitraumes. Eben dies hatte er doch bei der Gemeinde angezeigt; wo also sollte sein Fehler liegen?

Unstreitig ist, dass das Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt in dem vom Landkreis dafür festgesetzten Zeitraum gestattet ist. Außerhalb dieses Zeitraumes sind hingegen nur so genannte Lagerfeuer zulässig. Dem Petenten wurde nun konkret vorgeworfen, dass er unter dem Vorwand, ein Lagerfeuer abzubrennen, diesen Zeitraum bewusst umgangen habe.

Üblicherweise stehen Lagerfeuer im Zusammenhang mit geselligen Ereignissen. Der Petent hatte jedoch keinen Zweifel aufkommen lassen, dass er die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt wegen des abgelaufenen Zeitraumes pflichtgemäß anzeigen möchte. Eine ablehnende Rückinformation der Gemeinde auf die Anzeige blieb aus, sodass er voraussetzen konnte, es gehe schon alles in Ordnung.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte der Petent jedoch beim Abgeben seiner Anzeige darauf hingewiesen werden müssen, dass der vom Landkreis vorgegebene Zeitraum zwingend einzuhalten ist und Ausnahmen gemäß der o. g. Verordnung nicht zugelassen werden können. Eine solche Auskunft hatte der Petent jedoch weder bei der Abgabe seines Antrages noch danach erhalten.

Der Bürgerbeauftragte hat daher persönlich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung vorgesprochen und unter Hinweis auf die unzulängliche Reaktion der Gemeinde zur Anzeige des Petenten die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nahe gelegt. Da die Gemeinde ihren Fehler an dieser Stelle einsah, ist sie dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten gefolgt. Damit konnte dieses Bürgeranliegen im Sinne des Petenten erledigt werden.

3.7 Rechtspflege

3.7.1 Berichtigung fehlerhafter Grundbucheintragungen

Gegenstand dieses Bürgeranliegens war ein Fehler bei der Erstellung des Katasters Ende des 19. Jahrhunderts, der zu fehlerhaften Grundbucheintragungen geführt hatte. Die Petentin hatte eine Korrektur der betreffenden Grundbucheintragungen beantragt. Als ihr diese versagt wurde, wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten.

Anlässlich der Erhebung von Anliegerbeiträgen für Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2002 war der Petentin sowie drei weiteren Grundstückseigentümern bekannt geworden, dass die gegenwärtig im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnisse nicht mit der tatsächlichen Besitzlage übereinstimmen.

Insgesamt vier benachbarte Grundstücke waren im Kataster entgegen dem Uhrzeigersinn vertauscht, sodass viermal Besitz und Eigentum nicht übereinstimmten. Dies teilte die Petentin dem zuständigen Katasteramt und dem Grundbuchamt mit, woraufhin der Sachverhalt durch diese Behörden recherchiert wurde.

Dabei wurde festgestellt, dass der Fehler bereits seit Erstellung des Katasters im Jahre 1885 bestand. Er wurde auch bereits bei Vermessungsarbeiten zur Verbreiterung der Dorfstraße im Jahr 1932 in den Grenzverhandlungen als solcher festgehalten, aber nie berichtigt. Als Unrichtigkeitsnachweis existierte ein Brief des Katasteramtes vom Oktober 1932 an den damaligen Bürgermeister des Ortes. Daraus ging hervor, dass man sich damals damit begnügt hatte, die falschen Hausnummern den betreffenden Grundstücken zuzuordnen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer und so auch die Petentin hatten sich daher zur Korrektur des Fehlers an das Grundbuchamt gewandt und eine Berichtigung des Grundbuches von Amts wegen beantragt. Dies wurde ihnen jedoch unter Verweis auf den Privatrechtsweg zur Verfolgung ihrer Interessen verwehrt.

Da die Petentin nicht einsah, für einen Fehler, den nicht sie zu verantworten hatte, diesen für sie kostenpflichtigen Weg (in Frage kam hier ein notariell beglaubigter Austauschvertrag) zu beschreiten, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.

Dieser musste ihr leider mitteilen, dass es die Rechtslage tatsächlich nicht erlaube, das Grundbuch „von Amts wegen“ zu ändern. Zwischenzeitlich waren Hypotheken auf Grundstücke aufgenommen worden und Rechte Privater betroffen.

Von der Petentin geforderte Rechtsänderungen können daher nur einvernehmlich mit allen Betroffenen, das heißt zivilrechtlich durch Zustimmungserklärungen, gelöst werden. Ein Einschreiten von Amts wegen – so teilte ihr der Bürgerbeauftragte abschließend mit – ist hingegen nicht möglich.

3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen

3.8.1 Auszahlung einer zugesprochenen Entschädigung durch die Stadt

Eine Petentin hatte wegen einer noch immer nicht ausgezahlten Entschädigung, die ihr durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen per Bescheid zugesprochen worden war, um Unterstützung gebeten.

Bereits Ende des Jahres 1990 hatte Frau L. einen Antrag auf Rückübertragung eines Grundstückes bei dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt.

Als bis zu einer Entscheidung über die Rückübertragung Verfügungsberechtigte hatte die Stadt, in der sich das Grundstück befand, nun Anfang 1992 bei Frau L. angefragt, ob diese ihr Einverständnis geben könne, dieses Grundstück an einen Interessenten zu veräußern. Da sie keine eigenen Absichten zur Verwendung des Grundstückes hatte,

stimmte Frau L. zu. Die Stadt teilte ihr dann nach erfolgreichem Verkauf mit, dass der erzielte Verkaufspreis auf einem separaten Konto verwahrt werde, damit er im Falle einer erfolgreichen Rückübertragung an sie ausgezahlt werden könne.

Mit Bescheid vom Frühjahr 1998 stellte das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen per Bescheid fest, dass eine Rückübertragung des Grundstückes wegen vorliegender Ausschlussgründe nicht möglich sei. Aufgrund des Vermögensverlustes stehe ihr aber ein Anspruch auf Entschädigung zu. Über die Höhe der Entschädigung sollte gesondert entschieden werden.

In der Annahme, dass es sich bei der im Bescheid genannten Entschädigung um den Verkaufserlös handelt, legte Frau L. keinen Widerspruch ein und wartete auf die Auszahlung durch die Stadt. Da diese jedoch auch Anfang 2005 noch nicht erfolgt war, wandte sie sich mit der Bitte um Beschleunigung der Auszahlung an den Bürgerbeauftragten.

Dieser fand heraus, dass Frau L. einerseits einem Missverständnis unterlegen war und andererseits ein Behördenfehler vorlag.

In dem Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Jahr 1998 war eine Rückübertragung des Grundstückes verneint worden. Damit stand Frau L. auch nicht der Kaufpreis für das Grundstück zu, den sie nur im Falle einer tatsächlichen Rückübertragung bekommen hätte. Wegen des Vermögensverlustes wurde jedoch in diesem Bescheid ebenfalls entschieden, dass Frau L. einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Diese berechnet sich wiederum auf der Grundlage des „Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ (Entschädigungsgesetz – EntschG) und wird in einem gesonderten Bescheid festgestellt. Im Ergebnis wäre eine Entschädigung jedoch nur ein Bruchteil dessen gewesen, was der Verkauf tatsächlich eingebracht hat.

Hinzu kam, dass die als Ausschlussgrund für eine Rückübertragung angeführte Begründung einer näheren Prüfung nicht standhielt. Deshalb wandte sich der Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Korrektur an das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (StARoV).

Das StARoV, welches ohnehin noch mit der Berechnung der Entschädigung für Frau L. befasst war, machte auf Intervention des Bürgerbeauftragten von seinem Ermessen Gebrauch und nahm die ergangene Entscheidung aus dem Jahr 1998 auf der Grundlage von § 48 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zurück. Stattdessen wurde ein neuer Bescheid erlassen, der die Rückübertragung des Grundstückes zum Inhalt hatte.

Nach Bestandskraft dieses Bescheides hatte Frau L. nun auch tatsächlich einen Anspruch auf Auszahlung des Verkaufserlöses durch die Stadt, was bisher nicht gegeben war. Sobald der Stadt der bestandskräftige Bescheid vorlag, wurde Frau L. der bis dahin einbehaltene Verkaufserlös ausgezahlt, womit ihrem Bürgeranliegen abgeholfen werden konnte.

3.8.2 Erhöhte Kampfhundesteuer für einen Rhodesian Ridgeback?

Eine Petentin, die Halterin eines Hundes der Rasse Rhodesian Ridgeback ist, hatte von ihrer Gemeinde einen Hundesteuerbescheid erhalten. Da in diesem der in der Hundesteuersatzung für Kampfhunde vorgesehene wesentlich höhere Steuersatz angesetzt worden war, bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung dafür, dass im Fall ihres Hundes der normale Hundesteuersatz festgesetzt wird.

Als Begründung ihrer Eingabe führte sie an, dass nach ihrer Auffassung ihr Hund kein „Kampfhund“ sei. Weder habe die Rasse Rhodesian Ridgeback im Allgemeinen ein erhöhtes Aggressionspotential, noch sei ihr Hund bislang durch irgendwelche einschlägigen Verhaltensweisen aufgefallen.

Zur grundsätzlich höheren Besteuerung von Kampfhunden wurde die Petentin zunächst darauf hingewiesen, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes eine erhöhte Steuer für „Kampfhunde“ als solche rechtmäßig ist. Nach einem Beschluss des Thüringer Obergerichtes ist zudem die gefahrenabwehrrechtliche Beurteilung eines Hundes von der steuerrechtlichen Beurteilung zu unterscheiden. Folge ist, dass die für das Steuerverfahren zuständige Behörde selbstständig zu prüfen hat, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die erhöhte „Kampfhundesteuer“ vorliegen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) Rechtssetzungsbefugnis in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eingeräumt ist. Eine besondere Ausprägung dieser Befugnis ist die Satzungsautonomie, also das Recht, kommunale Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln.

In diesem Rahmen steht der Kommune grundsätzlich Gestaltungsfreiheit zu. Da die Satzungsgebung aber materiell Verwaltungstätigkeit darstellt, ist sie insbesondere auch dem in Art. 20 Abs. 3 GG festgeschriebenen Rechtsstaatsprinzip unterworfen. Dies hat zur Folge, dass kommunale Satzungen den Erfordernissen der Voraussehbarkeit der Belastung, des Vertrauensschutzes, der Rechtsrichtigkeit, der Bestimmtheit, dem Grundsatz der (inneren) Widerspruchsfreiheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen.

Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG ergibt sich darüber hinaus, dass der Satzungsinhalt durch vernünftige, einleuchtende, sich aus der Natur der Sache heraus ergebende Erwägungen gerechtfertigt sein muss und wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandeln darf.

Im konkreten Fall war deshalb zu fordern, dass es für die Zuordnung der in der Satzung genannten Rassen zu „Kampfhunderassen“ und die daraus folgende höhere Steuerlast für die Halter der einzelnen Tiere einen sachlichen Grund hätte geben müssen.

Diesen Anforderungen aber hielt die hiesige Hundesteuersatzung nach Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht stand, weil darin Tiere der Rasse Rhodesian Ridgeback abstrakt und ohne sachlichen Grund als Kampfhunde deklariert wurden.

Die genannte Rasse ist weder in § 11 (Hunderassen mit Aggressionssteigerung) der bundesrechtlichen Tierschutz-Hundeverordnung noch in der Kampfhunde-Verordnung irgendeines Bundeslandes als Kampfhund gelistet. Wie zur Bestätigung hatte das Bundesland Bayern in der im November 2002 wirksam gewordenen Änderung seiner Kampfhundeverordnung die Rasse Rhodesian Ridgeback sogar ausdrücklich aus der Liste der Kampfhunde gestrichen. Begründet wurde die Streichung damit, dass in einer Reihe von Überprüfungen das geringe zuchtbedingte Aggressionspotenzial dieser Rasse festgestellt worden

sei. Damit könne nicht mehr von der ursprünglich vermuteten Gefährlichkeit ausgegangen werden.

Bezüglich der Rasse Rhodesian Ridgeback fehlte es damit an einem sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung (= höhere Besteuerung) gegenüber anderen Hunderassen.

Hinzu kam, dass auch die in der gemeindlichen Satzung selbst genannten Kriterien für die Definition eines Kampfhundes nicht erfüllt waren („Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere ...“).

Damit benachteiligte die Satzung die Halter von Hunden der Rasse Rhodesian Ridgeback in steuerlicher Hinsicht, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorlag.

Die einschlägige Satzungsbestimmung war deshalb nach Einschätzung des Bürgerbeauftragten rechtswidrig. Zu berücksichtigen war allerdings, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes satzungsrechtliche Regelungen und die mit einer gröberen Typisierung und Generalisierung (= Rasseliste) verbundenen Unzutraglichkeiten erst dann Anlass zur verfassungsrechtlichen Beanstandung geben, wenn der Normgeber eine spätere Überprüfung und fortschreitende Differenzierung trotz ausreichenden Erfahrungsmaterials für eine sachgerechtere Lösung unterlässt.

Doch eben so lag es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hier, weil die Gemeinde die Rasse Rhodesian Ridgeback Ende 2004 noch nicht aus der Liste der Kampfhunde entfernt hatte, obgleich sich - wie die bayerische Vorgehensweise zeigte - der hierfür seinerzeit angenommene Grund schon längst als nicht mehr tragfähig erwiesen hatte. Diese Sicht der Dinge machte die Petentin in ihrem Widerspruch gegen den Hundesteuerbescheid geltend. Die Widerspruchsbehörde berief sich allerdings auf ihre fehlende Normverwerfungskompetenz und wies den Widerspruch zurück.

Daraufhin erhob die Petentin gegen den Hundesteuerbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht und erlebte bald eine überraschende Wendung: In der Erwiderung auf die Klage teilte die Stadt, mittlerweile

offenbar einsichtig geworden, dem Gericht mit, sie werde ihre Hundesteuersatzung rückwirkend ändern und die Rasse Rhodesian Ridgeback aus der Liste der Kampfhunde streichen. Im Ergebnis führte damit die Hilfe des Bürgerbeauftragten zu einem vollen Erfolg für die Petentin!

3.8.3 Informantenschutz durch das Finanzamt?

Ein beruflich im Steuerwesen tätiger Petent wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Hilfe, weil er von einem Thüringer Finanzamt die Identität derjenigen Person zu erfahren wünschte, die ihn bei der Behörde wegen eines (vermeintlich) steuerrechtlichen – und damit für ihn beruflich besonders ehrenrührigen – Deliktes angezeigt hatte.

Hintergrund seines Anliegens war das Bestreben, gegen die betreffende Person wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung vorgehen zu können, weil sich die erhobenen Vorwürfe im Ergebnis als unzutreffend herausgestellt hatten. Doch das Finanzamt hatte die gewünschte Auskunft verweigert.

Befragt danach, ob das Vorgehen des Finanzamtes rechtmäßig sei, konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten mitteilen, dass Informations- und Akteneinsichtsrechte von der bundesdeutschen Rechtsordnung z. T. an das Vorliegen eines rechtlichen oder in sonstiger Weise berechtigten Interesses des Antragstellers an der Einsichtnahme gebunden sind. Sie können aber auch jedermann oder den das System der öffentlichen Kommunikation repräsentierenden Medienvertretern zustehen. Der letztgenannte Typus findet sich vor allem in den verfahrensunabhängigen Zugangsregelungen wieder, der erstgenannte vornehmlich im Kontext konkreter Verwaltungsverfahren.

Was die steuerrechtliche Situation und die hier benannte Problematik im Besonderen betraf, konnte der Bürgerbeauftragte den Petenten über die rechtliche Situation aufklären.

Von Belang war dabei einerseits ein Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 1994. Darin geht das Gericht davon aus, dass die Abgabenordnung keine Regelung enthalte, die dem Betroffenen einen Anspruch auf Namensnennung eines Anzeigenerstatters gebe. Nach Auffassung des Gerichtes gehören die Namen von Informanten zudem zum Kreis der durch das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 Abgaben-

ordnung geschützten „Verhältnisse eines anderen“ und dürften schon deshalb nicht offenbart werden.

Diese Sicht der Dinge ist in der Rechtswissenschaft allerdings umstritten: Die gegenteilige Auffassung stellt die Frage, ob der Gesetzgeber, dem das Problem ja hinlänglich habe bekannt sein müssen, dem Informanten, der jemanden unter Umständen aus persönlichen, niedrigen Beweggründen anzeigt – mithin denunziert -, den Schutz des Steuergeheimnisses für sein Verhalten habe zubilligen wollen. Aus den Gesetzesmaterialien lasse sich diese Absicht des Gesetzgebers nicht entnehmen, weshalb ein Steuerpflichtiger einen uneingeschränkten Anspruch auf Benennung des Anzeigenerstatters haben müsse.

Vor dem Hintergrund dieser uneinheitlichen Bewertung der Streitfrage wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er erwägen könne, die Mitteilung der von ihm begehrten Information nötigenfalls im Klagewege von der Behörde zu erzwingen. Auch komme in Betracht, die entsprechende Strafanzeige zu erstatten und sodann abzuwarten, wie die Strafverfolgungsbehörde sich zu dem Problem positioniere.

3.8.4 Förderkredite der KfW prinzipiell nur über Hausbank

Wegen der Verfahrensweise von Kreditinstituten bei der Ausreichung von Kleinkrediten hatten sich Inhaber eines Geschäftes an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Frau und Herr K. betreiben in S. ein Uhren- und Schmuckgeschäft. Um das Geschäft „anzukurbeln“, bedurfte es eines Kleinkredits. So legten die Unternehmensgründer ihr Geschäftskonzept der Thüringer Aufbaubank vor, die es befürwortete und mitteilte, dass einer Kreditgewährung durch die Aufbaubank nichts im Wege stünde. Die Antragsteller sollten sich nunmehr um die Beteiligung ihrer Hausbank kümmern.

Nach Mitteilung der Petenten lehnten jedoch die beiden einzigen in S. ansässigen Banken ein Engagement bei dem Kreditgeschäft ab. Dies geschehe nach Eindruck der Petenten allein deshalb, weil die Banken an der Weiterreichung des Kredites nicht genügend verdienten. Stattdessen boten sie Herrn K. einen Dispositionskredit mit einem Zinssatz von 12 % an.

Da diese kostenträchtige Alternative verständlicherweise nicht den Vorstellungen der Petenten entsprach, baten sie den Bürgerbeauftragten, sich dafür zu verwenden, dass die Kreditgewährung durch die Aufbaubank nicht unbedingt über eine Hausbank abzuwickeln ist.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich zur Klärung dieses Problems mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) in Verbindung. Insbesondere fragte er nach, ob andere Instrumentarien der Kreditausreichung verfügbar seien.

Das Ministerium erklärte hierauf unmissverständlich, dass ohne die Einschaltung einer Hausbank die öffentliche Hand keine zinsgünstigen Kredite anbieten kann. Das Hausbankprinzip ist für die Förderinstitute unabdingbar. Fördermittel machen immer nur einen Teil der Finanzierung aus. Die Hausbank muss sich also in der Regel beteiligen. Außerdem sind die Förderinstitute bei einer Förderentscheidung auf die Kenntnisse der Hausbank, die den Unternehmensgeschehnissen wesentlich näher ist, angewiesen.

Der Vermutung der Petenten, die Banken würden bei der Durchreichung von Förderkrediten nicht genügend verdienen, begegnete das TMWTA mit dem Hinweis auf den seit dem zweiten Quartal 2005 für die Hausbanken möglichen Margenaufschlag. Die Bank kann nunmehr jeden Unternehmer mit den Risikokosten belasten, die er verursacht. Durch die Einführung der risikoadjustierten Gestaltung der Hausbankenmargen ist davon auszugehen, dass die Durchleitung zinsgünstiger Förderkredite für die Hausbanken wieder attraktiv ist, so das Ministerium.

Mit diesen Informationen, die die Petenten ermuntern sollten, einen erneuten Antrag bei den zwei in S. ansässigen Banken zu stellen, wurde dieses Bürgeranliegen abgeschlossen. Für Fragen zu Förderkonditionen wurden Herrn und Frau K. zudem die Ansprechpartner bei der KfW-Mittelstandsbank und bei der Thüringer Aufbaubank mitgeteilt.

3.9 Wissenschaft, Bildung und Kultur

3.9.1 Wie kann deutsches Kulturgut vor der Verbringung ins Ausland geschützt werden?

Ein kulturhistorisch interessierter Petent, dem das „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ (Kulturgutschutzgesetz - KultSchG) bekannt war, wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit der Befürchtung, dass das Gesetz durch den Freistaat zu restriktiv angewandt werde.

So seien bisher nur wenige Kulturgüter unter Schutz gestellt worden. Dies könne – so meinte der Petent – darauf zurückzuführen sein, dass in Thüringen nur Archivare, Museumsdirektoren und Bibliothekare anzeige- bzw. antragsberechtigt seien und daher nur auf deren Veranlassung eine entsprechende Prüfung auf Schutzwürdigkeit eingeleitet werden könne. Durch diese Einschränkung bestehe die Gefahr, dass nicht alles schützenswerte Kulturgut bekannt und in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen werde und damit letztlich zulässigerweise auch außer Landes gebracht werden könne (genannt wurden vom Petenten an dieser Stelle die Reußensarkophage).

Ansprechpartner für den Bürgerbeauftragten bei dieser Eingabe war das Thüringer Kultusministerium (TKM). Dieses wies auf Nachfrage zunächst darauf hin, dass das benannte Gesetz im Wesentlichen die Eintragung von Kunstwerken, anderem Kulturgut und Archivgut in ein von jedem Bundesland zu führendes „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ regelt. Voraussetzung für die Eintragung eines Kunstwerkes etc. in dieses Verzeichnis ist, dass dessen Abwanderung aus der Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde.

Über die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes entscheide das TKM als oberste Landesbehörde auf Antrag oder von Amts wegen. Die Thüringer Landesregierung habe das Antragsrecht durch Rechtsverordnung geregelt. Danach kann die Eintragung durch den Eigentümer des Kulturgutes sowie die Leiter von Museen, Bibliotheken oder Archiven beantragt werden. Darüber hinaus stehe es jedoch jedem Bürger und jeder nichtstaatlichen Institution frei, über den antragsberechtigten Personenkreis eine Eintragung in dieses Verzeichnis anzuregen oder durch Vorbringen eines entsprechenden

Anliegens direkt beim TKM die Überprüfung einer Eintragung von Amts wegen zu bewirken.

Im Falle der vom Petenten beispielhaft angeführten Reußensarkophage sei beispielsweise aufgrund eines Schreibens der örtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege das Verfahren zur Prüfung einer Listeneintragung eingeleitet worden. Bereits mit Einleitung des Prüfungsverfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sei bis zu einer unanfechtbaren endgültigen Entscheidung des TKM ein vorläufiger Schutz im Sinne des KultSchG gegeben, da ab diesem Zeitpunkt die Ausfuhr der betroffenen Kulturgüter der Genehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bedürfe.

Allerdings gebiete das KultSchG generell eine zurückhaltende Eintragungspraxis. Grund dafür sei, dass allgemein angenommen werde, dass es sich bei „national wertvollen“ Objekten im Sinne des Gesetzes um solche handeln müsse, deren drohende Ausfuhr, wären sie nicht in die Liste national wertvollen Kulturgutes eingetragen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Intervention des Staates oder fachlich einschlägiger, bedeutender Institutionen zur Folge hätte oder haben müsste, um eine solche Abwanderung zu verhindern (so die Empfehlung der Kultusministerkonferenz – KMK - zur Eintragung von Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufgrund Beschluss der KMK vom 22.04.2004).

Entsprechend der Thüringer Verordnung muss daher bereits aus dem Antrag auf Eintragung hervorgehen, dass die Ausfuhr des Kulturgutes aus der Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Alternativ dazu muss die wesentliche Bedeutung des Archivgutes für die deutsche Kultur- und Wirtschaftsgeschichte nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf den spezifischen Anwendungsbereich des KultSchG werde in der Praxis die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis erst dann geprüft, wenn sich die Gefahr seiner Abwanderung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes konkretisiert. Das von jedem Land geführte Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sowie das bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführte Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes sei jedoch nicht als allgemeines „Kataster“ des in dem jeweiligen Land vorhandenen, national wertvollen Kulturgutes zu verstehen.

So sind in dem Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes, das bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführt wird, für den Freistaat Thüringen im Teil A (Kunstwerke und anderes Kulturgut außer Archivgut) drei Eintragungen und im Teil B (Archivgut) acht Eintragungen enthalten.

Ein Vergleich mit den Eintragungen anderer Bundesländer vor allem im Beitrittsgebiet zeigt jedoch, dass die Eintragungspraxis des Freistaats Thüringen nicht auffällig zurückhaltend ist. So sind beispielsweise im Teil A für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie im Teil B für Hamburg und die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt keine Eintragungen enthalten.

Die Tatsache, dass Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern – insbesondere zum Freistaat Bayern – eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Kulturobjekten in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen hat, ist nach Mitteilung des Ministeriums den Geschehnissen nach Ende des Zweiten Weltkrieges geschuldet. Diese haben dazu geführt, dass Kunstschatze in großem Umfang aus Thüringen verbracht wurden. Eine ähnliche Situation ist für alle Länder im Beitrittsgebiet festzustellen. Ein Vergleich mit der Eintragungspraxis anderer Bundesländer muss daher auch immer die historisch bedingte Situation der Kulturlandschaft eines jeden Bundeslandes berücksichtigen.

Mit diesen die Annahme des Petenten widerlegenden, andererseits aber auch erkenntnisreichen Informationen konnte die Eingabe beantwortet werden.

3.9.2 Das Thüringer Kultusministerium als engagierter Partner

Eine Petentin bemühte sich wegen ihres im Ausland erworbenen Diplomabschlusses (Magister der Pädagogik) um Zulassung zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im pädagogischen Bereich.

Aufgrund des Abschlusses konnte das Thüringer Kultusministerium (TKM) eine Teilanerkennung lediglich für den Bereich Horte erteilen, nicht aber für die Arbeit in anderen pädagogischen Tätigkeitsbereichen. Um als Fachkraft in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern

arbeiten zu können, ist jedoch die Teilnahme an einer 100-Stunden-Anpassungsfortbildung erforderlich, mit der die staatliche Anerkennung als Erzieherin erlangt werden kann.

Nachdem der Petentin von der zuständigen Agentur für Arbeit (AfA) zuvor bereits die Finanzierung einer zweijährigen Ausbildung zur Heilpädagogin versagt worden war, empfahl ihr der Bürgerbeauftragte, einen Antrag auf Übernahme der Kosten nunmehr für die Anpassungsfortbildung zu stellen. Werde dieser Antrag von der AfA wieder abschlägig beschieden, solle sie sich umgehend nochmals an den Bürgerbeauftragten wenden.

Das TKM teilte der Petentin auf Anfrage schriftlich mit, dass sie an einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen könne, wenn die Zugangsbedingungen zur Anpassungsfortbildung erfüllt sind. Bei der Beantragung der Finanzierung des Fortbildungsprogramms durch die AfA teilte diese – für die Petentin überraschend – mit, die vorhandenen Unterlagen böten keine Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Teilnahme am Lehrgang und berief sich auf eine telefonische Rücksprache mit dem TKM. Ein diesbezügliches Schreiben des TKM an die Petentin enthielt lediglich allgemeine Hinweise auf gesetzliche Grundlagen zur Führung ausländischer akademischer Grade und auf Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Diese Hinweise seien jedoch nicht auf den konkreten Fall der Petentin bezogen.

Angesichts dieser neuerlichen Hürden sah die Petentin ihre Zukunftspläne – auch mit Blick auf den herannahenden Lehrgangsbeginn – gefährdet. Um die offensichtlichen Missverständnisse zu klären, schrieb sie das TKM an und bat, ihr zu bescheinigen, dass sie die Zugangsbedingungen zur Anpassungsfortbildung erfülle. Indessen schritt die Zeit voran und die Pädagogin befürchtete, dass die Zulassungsbestätigung nun nicht mehr rechtzeitig zum Beginn des nächsten Lehrgangs einträte.

Der um Hilfe gebetene Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem TKM in Verbindung und ersuchte darum, der Petentin die persönliche Zulassungsfähigkeit zum Anpassungskurs für die Vorlage bei der Arbeitsagentur zu bestätigen und überdies zu prüfen, ob dies mit Blick auf den unmittelbar bevorstehenden Kursbeginn rasch geschehen könne.

Das TKM reagierte in anerkennenswerter Weise zügig und entgegenkommend und - wie der Bürgerbeauftragte meint - auch fürsorglich auf

sein Ersuchen. Es antwortete dem Bürgerbeauftragten innerhalb weniger Tage. Vorab aber war die ausbildende Sozialakademie vom TKM bereits in Kenntnis gesetzt worden, dass die Pädagogin an der Anpassungsfortbildung teilnehmen kann.

3.10 Sonstiges

3.10.1 GEZ - Wer muss wofür zahlen?

„Du hast nicht gezahlt!“ ließ die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) die fernsehende Bevölkerung vor einiger Zeit in Werbespots, die zur ehrlichen Entrichtung der Rundfunkteilnehmergebühr aufforderten, wissen. Dementsprechend schickt die GEZ Kontrolleure durchs Land, die bei Hausbesuchen vor Ort klären sollen, ob es mit der Entrichtung der Gebühren auch seine Ordnung hat.

So bekam auch eine Petentin des Bürgerbeauftragten eines Tages Besuch. Ein zunächst noch relativ freundlicher Herr drängte sich dienstbeflissen in ihre Wohnung und belehrte sie mit wachsender Eindringlichkeit darüber, dass für das im Auto ihres Mannes befindliche Radio keine Zweitgeräte-Gebührenfreiheit angenommen werden könne, sondern selbstverständlich eine gebührenauslösende Anmeldung erforderlich sei.

Der Grund: Die Petentin betreibe im gemeinsam genutzten Wohnhaus einen Friseursalon und nutze folglich das eheliche Kfz ersichtlich auch für Kundenbesuche und Einkäufe benötigter Waren, sodass das Auto und damit das darin befindliche Radiogerät gewerblich genutzt werden. Damit entfalle gemäß § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) die für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 1 RGebStV bestehende Gebührenfreiheit.

Diesen Annahmen des GEZ-Vertreters widersprach die Petentin heftig. Unter dem Eindruck des von ihr als einschüchternd empfundenen Auftretens des Außendienstmitarbeiters unterschrieb sie dann aber doch die Anmeldung des Gerätes. Zumal dieser Mitarbeiter in Aussicht gestellt hatte, bei erfolgreicher Anmeldung würden die in der Vergangenheit nicht entrichteten Gebühren nur für die Hälfte der Zeit nachgefordert. Letztlich kamen der Petentin dann aber doch Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Gebührenberechnung für das Autoradio,

sodass sie sich mit der Bitte um Hilfe bei der Klärung des Sachverhaltes an den Bürgerbeauftragten wandte.

Dieser setzte sich mit der Verwaltungsdirektion des Mitteldeutschen Rundfunks (mdr), Abteilung Rundfunkgebühren, in Verbindung und legte unter Bezugnahme auf den Vortrag der Petentin dar, dass diese im Keller des gemeinsamen Einfamilienhauses ohne weitere Mitarbeiter einen Friseursalon betreibe, in dem sich selbst kein Rundfunkempfangsgerät befinde.

In ihrer Wohnung, die über dem Friseursalon liegt, würden zwei Rundfunkgeräte und ein Fernsehgerät betrieben, für die die entsprechenden Gebühren bezahlt würden. Das KFZ und damit auch das Autoradio würden jedoch nicht gewerblich genutzt, weil dafür keine Notwendigkeit besteht. In dem im Übrigen sehr kleinen Friseurgeschäft bediene die Petentin nur noch ausschließlich wenige Stammkunden. Der einzige externe Kunde sei ein älterer, bettlägeriger Herr, der ca. 200 Meter um die Ecke entfernt in der Nachbarschaft wohne, sodass sie dorthin zu Fuß gehe.

Die für ihre Tätigkeit im Salon benötigten Pflegeprodukte beziehe sie zudem seit 1992 ausnahmslos per Postzustellung, wie durch die Übersendung von Rechnungsbelegen dargelegt wurde.

Schließlich wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass bei Konstellationen wie der vorliegenden in der Mehrzahl der Fälle eine gewerbliche Nutzung des Pkw zwar nahe liegend erscheine. Das heiße aber nicht zwangsläufig, dass dies dann auch in jedem Fall so sein müsse und es rechtfertige auch nicht, in jedem dieser Fälle die gewerbliche Nutzung sogleich und vor allem auch ohne weitere Sachverhaltsaufklärung zu unterstellen.

Doch eben dies sei offenbar geschehen, da sich der Kontrolleur bei seinem Besuch nach Darstellung der Petentin gar nicht die Mühe gemacht habe, die Einzelheiten näher zu erkunden, obwohl er auf hierbei erhebliche Aspekte (Bezug der benötigten Produkte per Post) ausdrücklich hingewiesen worden sei. Insofern sah der Bürgerbeauftragte ein deutliches Defizit bei der Sachverhaltsaufklärung durch die Abteilung Rundfunkgebühren des mdr und bat um Überprüfung der Entscheidung.

Diese fand statt – jedoch mit für die Petentin negativem Ergebnis: Der mdr argumentierte, dass bereits Fahrten zur Handwerkskammer, Sparkasse oder zum Steuerberater etc. die Gebührenpflicht für das Autoradio auslösten, da es im Blick auf § 5 Abs. 2 Satz 2 RGebStV keine Erheblichkeitsschwelle gäbe. Im Übrigen – so das auch vom Bürgerbeauftragten nicht zu widerlegende Argument – habe die Petentin die Anmeldung unterschrieben und die darin zugrunde gelegten Angaben somit bestätigt und anerkannt.

Der Petentin wurde daher unter Hinweis auf die vorstehend ausgeführte Rechtslage mitgeteilt, dass die gebührenrechtlichen Schlussfolgerungen, die der mdr aus ihrer Anmeldung gezogen hat, aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden sind.

3.10.2 Probleme mit der GEZ

Ebenfalls wegen Problemen mit der Abteilung Rundfunkgebühren des mdr (Gebühreneinzugszentrale - GEZ) hatte Herr T. die Unterstützung des Bürgerbeauftragten gesucht.

Herr T. hatte ein Zimmer in der Wohnung von Frau R. angemietet. Da er auf Montage arbeitet und somit die ganze Woche dort nicht zu erreichen ist, hatten die Mitarbeiter der GEZ, die mit der Erfassung von Gebührentatbeständen befasst waren, nur seine Vermieterin, Frau R. angetroffen. Nachdem ihr die GEZ - Mitarbeiter angekündigt hatten, erst zu gehen, wenn sie eine Unterschrift von ihr erhalten hätten, mit der bestätigt wird, dass Herr T. bereits seit Januar 2000 ein Radiogerät in seinem Kfz betreibt, kam Frau R. dieser Aufforderung nach.

Aus dieser Unterschrift resultierte, dass Herr T. rückwirkend bis Januar 2000 zur Zahlung von Rundfunkgebühren herangezogen wurde. Darüber war er sehr überrascht, war doch mit Datum vom 23.02.2004 erstmalig ein KFZ auf ihn zugelassen worden. Auf seine entsprechende Nachfrage hin lehnte die GEZ eine Korrektur des veranlagten Zeitraumes ab.

Daraufhin schrieb er an die GEZ an und legte eine Bestätigung des zuständigen Ordnungsamtes über die erstmalige Zulassung seines Kfz zu vorgenanntem Datum vor. Zu der Unterschrift von Frau R. teilte er mit, dass diese lediglich seine Vermieterin und nicht - wie von der GEZ angenommen - seine Lebensgefährtin sei. Demzufolge könne sie die

angefragten Informationen gar nicht haben und folglich auch nicht an die GEZ - Mitarbeiter weitergeben. Eine Stellungnahme, in der Frau R. dies bestätigte, hatte er seinem Schreiben an die GEZ beigelegt.

Nachdem er auch fünf Wochen nach seinem Schreiben noch keine Antwort von der GEZ erhalten hatte, wandte er sich in der Befürchtung, dass diese an ihrem Standpunkt festhalte, mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten

Dieser erkundigte sich bei der GEZ nach dem Verbleib der Antwort und bat seinerseits unter Hinweis auf das Schreiben des Petenten um Überprüfung der Vorgehensweise in dieser Angelegenheit.

Daraufhin wurde das Schreiben des Petenten umgehend beantwortet und ein Abdruck des Antwortschreibens dem Bürgerbeauftragten übergeben. Die GEZ räumte Herrn T. darin unter Fristsetzung die Möglichkeit ein, einen ggf. mit Frau R. abgeschlossenen und vom Vermieter genehmigten Untermietvertrag in Kopie vorzulegen. Damit wäre aus Sicht der GEZ der Nachweis für die von Herrn T. dargelegten Lebensumstände erbracht.

Sollte er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, kündigte die GEZ an, unter Zugrundelegung der vom Petenten zugesandten Bestätigung der Kfz-Zulassungsstelle die Anmeldung eines Autoradios ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht auf den 01.02.2004 zu ändern. Damit würde die GEZ in jedem Fall genau die Korrektur vornehmen, die Herr T. ohnehin angestrebt hatte.

Mit diesem Ergebnis konnte der Bürgerbeauftragte diese Eingabe als tatsächlich erledigt abschließen.